

III	ERLÄUTERUNGSBERICHT.....	26
1.	Zu § 3 –Bauland	26
1.1.	Zu § 3 Abs. 1 – Vollwertiges Bauland	26
1.2.	Zu § 3 Abs. 2 – Aufschließungsgebiete	27
1.3.	Zu § 3 Abs. 3 – Sanierungsgebiete	34
2.	Zu § 4 – Verkehrsflächen.....	35
3.	Zu § 5 – Freiland	35
4.	Zu § 6 – Vorbehaltsflächen auf Bauland, Verkehrsflächen oder Freiland	35
4.1.	Zu §6 Abs 1 Vorbehaltsfläche für Freidhof	35
4.2.	Zu §6 Abs 2 Vorbehaltsfläche für Landeskrankenhaus (lkh)	35
5.	Zu § 7 – Ersichmachungen im Flächenwidmungsplan.....	39
5.1.	Zu § 7 Abs. 1 Z. 1 lit. a – Eisenbahn.....	39
5.2.	Zu § 7 Abs. 1 Z. 1 lit. b – Flächen für Bundes- und Landesstraßen.....	39
5.3.	Zu § 7 Abs. 2 Zi. 1 Natur- und Landschaftsschutz.....	42
5.4.	Zu § 7 Abs. 2 Z.4 Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen	44
5.5.	Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. a – Sicherheitszone um Militärflugplatz Aigen	44
5.6.	Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. b –Flugzeugerprobungsbereich	45
5.7.	Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. c – Militärische Tiefflugstrecke	45
5.8.	Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. d – Baubeschränkungszone – Landesstraßen.....	45
5.9.	Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. f – Leitungsschutzzone.....	46
5.10.	Zu § 7 Abs. 3 Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche lt. Gefahrenzonenplänen	46
5.11.	Zu § 7 Abs. 4 Z. 1 – Denkmalgeschützte Gebäude	47
5.12.	Zu § 7 Abs. 4 Z. 2 – Bodenfundstätten	48
5.13.	Zu § 7 Abs. 4 Z. 3 – Ortsbildschutzzone Pürgg	48
5.14.	Anlagen und Einrichtungen	49
5.15.	Zu § 7 Abs. 7 Z.1 – Altstandort.....	50
5.16.	Versorgungsanlage.....	50
5.17.	Zu § 7 Abs. 10 – Tierhaltungsbetriebe	50
6.	Zu § 8 – Freihaltebereiche und Abstände	51
6.1.	ZU § 8 Abs. 1 – Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer.....	51
6.2.	ZU § 8 Abs. 2 – Freihalten von Waldrändern	51
6.3.	ZU § 8 Abs. 4 – Abstände zu Stromleitungen	52
6.4.	ZU § 8 Abs. 3 – Abstände zu Landstraßen	52
7.	Zu § 9 – Wasserwirtschaftliche Festlegungen	55
8.	Zu § 10 – Bebauungsplanzonierung	56
8.1.	Zu § 10 Abs. 2 Z. 2 – Neu zu erstellende Bebauungspläne	56
8.2.	Zu § 10 Abs. 3 – Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne	58
9.	Zu § 11 – Baulandmobilisierungsmassnahmen.....	59
9.1.	Zu § 11 Abs. 1 – Privatwirtschaftliche Vereinbarungen – Baulandverträge.....	59
9.2.	Zu § 11 Abs. 2 – Bebauungsfristen	61
9.3.	Zu § 11 Abs. 3 – Vorbehaltsflächen	63
10.	Zu § 12 – Baulandflächenbilanz.....	63
11.	Zu § 13 Abs. 1 – Zweitwohnsitzbeschränkungen	63
12.	Angaben zur Alpenkonvention	64
13.	Öffentliche Stellungnahmen.....	65
14.	Änderungen Im FWP 1.00 im Vergleich zu Fwp 4.00 der ehemaligen Gemeinden	67
14.1.	Änderungen im Detail.....	67
14.2.	Zwischenzeitliche Änderungen.....	75
15.	Prüfung möglicher Umweltauswirkungen.....	76

IV	QUELLENVERZEICHNIS.....	77
1.	Gesetze	77
2.	Richtlinien	77
3.	Sonstige Datenquellen	77
V	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	78
VI	BEILAGEN	79

III ERLÄUTERUNGSBERICHT

In der Marktgemeinde Stainach-Pürgg sind noch Wohnbaulandreserven von rund 22 ha (siehe Beilage 1 – Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz) aus dem Flächenwidmungsplänen 4.00 der ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels vorhanden.

Diese Reserven stellen sich in erster Linie als kleinere und größere Baulücken im bestehenden Bauland dar und sind vorwiegend innerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete situiert– Rückführungen ins Freiland sind daher nicht zielführend.

Vereinzelt wird Bauland aufgrund landschaftlicher Verhältnisse (rote Gefahrenzone) in Freiland rückgeführt.

Für Neubaulandausweisungen wird generell ein Baulandvertrag mit den Eigentümern abgeschlossen. Für großflächige unbebaute Baulandbereiche (über 3.000 m² eines Grundbesitzers) wird ein Bebauungsplan gefordert.

Bauland-Neuausweisungen werden unter besonderer Rücksichtnahme auf das erstellte Örtliche Entwicklungskonzept getätigt. Sie stellen teilweise Abrundungen oder Ergänzungen des bestehenden Baulandes dar, bzw. erfolgen im Anschluss an bestehendes Bauland.

1. ZU § 3 –BAULAND

1.1. Zu § 3 Abs. 1 – Vollwertiges Bauland

§ 29 Abs. 2 StROG 2010 i.d.g.F.:

Als vollwertiges Bauland dürfen Flächen festgelegt werden,

1. die eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder sich diese im Bau befindet,
2. die keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelästigung und dergleichen) unterliegen, wobei einschlägige Normen und Richtlinien heranzuziehen sind, und
3. in denen keine Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind.

Im Zuge der Revision 1.00 des Flächenwidmungsplanes wurden folgende Aufschließungsgebiete in vollwertiges Bauland geändert.

ÄNDERUNG VON AUFSCHLIESSUNGSGEBIET IN VOLLWERTIGES BAULAND					
FWP 4.00.	FWP 1.00	Dichte	Bezeichnung – Suchgrundst.	KG	Ortsteil
WA (*)	WA	0.2 -0.6	Wohngebiet Stainach Ost – Eckhardt TF/Parz. 103/2 103/10, 103/11, 103/14, 103/13, 103/15, 103/16	67315	Stainach
GG (4)	GG	0.2-0.8	Gewerbegebiet 4 Trautenfels TF 500/1	67311	Trautenfels
WA (8)	WA	0.2-0.6	Wohngebiet Unterburg 4 Parz 785/4, 785/5	67311	Unterburg
WA (10)	WA	0.2-0.5	Wohngebiet Pürgg Parz 427/4, 427/5	67313	Pürgg
WA (*)	WA	0.2-1.0	Wohngebiet Lebenshilfe Parz: 322/25	67315	Stainach
WR (*)	WR	0.2-0.3	Wohngebiet Hochfeld Parz: 74/1, 74/4, 75/5, 75/6, 76/6, TF 76/18, TF 76/17, TF 76/7, TF 76/8, TF 76/26, TF 76/27, TF 76/28, TF 76/29	67315	Stainach

* keine laufende Nummer im FWP 4.00

1.2. Zu § 3 Abs. 2 – Aufschließungsgebiete
§ 29 Abs. 3 StROG 2010 i.d.g.F.:

Als Aufschließungsgebiete sind Flächen festzulegen, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben sind und deren Herstellung zu erwarten ist,
2. das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen und dergleichen) der Verwendung als Bauland entgegensteht,
3. die Herstellung der Baulandvoraussetzungen über einen Bebauungsplan sicherzustellen ist oder
4. eine Grundumlegung oder Grenzänderung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine zwischen den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung als verbücherungsfähiger Grundumlegungsplan oder Grenzänderungsplan vorgelegt werden, wenn nicht die Verfahren nach dem 4. Teil, 3. Abschnitt bzw. 4. Abschnitt durchgeführt werden. Der Grundumlegungsplan hat die Darstellung bzw. Vorschläge im Sinn des § 51 Abs. 4 zu enthalten und dem erforderlichen Bebauungsplan (§ 40 Abs. 4 Z 4) zu entsprechen

1.2.1. Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet, Trautenfels 1:

GG (1), 0.2 – 0.8 → ca. 11'297 m²

TF/Parz. 542/1, 542/9, 542/10, 556/2, 556/3; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Trautenfels

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Innere Erschließung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinerverbauung und der BBL Liezen abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: HW30&HW100, Gelbe Gefahrenzone WLVI); (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B1** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.2. Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet, Trautenfels 2:

GG (2), 0.2 – 0.8 → ca. 3'500 m²

TF/Parz. TF 519/1, TF 530/1, TF 530/3; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Trautenfels

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Innere Erschließung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinerverbauung und der BBL Liezen abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: HW100, Gelbe Gefahrenzone WLVI); (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B2** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.3. Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet, Trautenfels 3:

GG (3), 0.2 – 0.8 → ca. 5'415 m²

TF/Parz. 496/3, 497/1; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Trautenfels

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung der äußeren Verkehrsanbindung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung/ Baubezirksleitung Liezen abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: Gelbe Gefahrenzone, Blauer Hinweisbereich WLV);(Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan B3 erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.4. Aufschließungsgebiet Dorfgebiet Pflegeheim Unterburg:

DO (4), 0.2-0.5→ca. 1'473m²

TF/Parz. 665/1; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-
(Anm.: Stromleitungen am Grundstück beachten)

1.2.5. Aufschließungsgebiet Wohngebiet Pflegeheim Unterburg:

WA (5), 0.2-.05→ca. 2'990m²

TF/Parz. 665/1; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Sicherstellung der Wasserversorgung; Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall; Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen;
(Anm.: Berücksichtigung der Leitungen am Bauplatz)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.2.6. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet, Unterburg 1:

WA (6), 0.2-.05→ca. 3'534m²

TF/Parz. 778/1, 778/6, 7787, 778/8; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Innere Erschließung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: HW100, Gelbe Gefahrenzone WLV); Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall - Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.2.7. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet, Unterburg 2:

WA (7), 0.2 – 0.6 → ca. 6'628 m²

TF/Parz. 779; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (*Anm.:HW100, Gelbe Gefahrenzone WLW*); Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall - Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen; (*Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer*)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B4** erforderlich (*Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg*)

1.2.8. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet, Unterburg 3:

WA (8), 0.2 – 0.6 → ca. 3'279 m²

TF/Parz. 784; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall - Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen; (*Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer*)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.2.9. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Unterburg 4:

WA (9 A+B+C), 0.2 – 0.4 → ca. 14'050 m²

TF/Parz. 788/1, 822/2; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Das Gebiet wird in drei Aufschließungszonen aufgeteilt. (A, B und C) Die Bebauung hat in dieser Reihenfolge zu erfolgen: Zuerst A dann B dann C. Eine Zone gilt als bebaut, wenn der überwiegende Teil (mehr als 60 % der Fläche) bebaut wurde.
Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (*Gelbe Gefahrenzone WLW*); Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall - Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen; (*Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer*)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B5** erforderlich (*Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg*)

1.2.10. Aufschließungsgebiet Dorfgebiet Unterburg 1:

DO(10), 0.2-0.4 → ca. 1'000m²

TF/Parz. 822/1; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (*Gelbe Gefahrenzone WLIV*); Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall - Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.2.11. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Pürgg:

WA (11), 0.2 – 0.4 → ca. 8'976 m²

TF/Parz. 822/1; KG 67313 Pürgg, Ortsteil Pürgg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung der äußeren Erschließung; Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer) (Anm.: Berücksichtigung von Tierhaltungsbetrieben)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B10** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.12. Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet Stainach Westeinfahrt:

GG (12), 0.2 – 1.0 → ca. 13'600 m²

TF/Parz. .150/1, .150/2, 315/1, 578/5, 578/3; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung der äußeren Erschließung; Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B12** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.13. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Stainach Handelsbetriebe:

WA (13), 0.2 – 1.2 → ca. 16'880 m²

TF/Parz. 321/8, 321/9, 321/10, 321/12; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall - Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen;
(Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer; die Aufschließungserfordernisse zur Lärmfreistellung sind nur im Falle einer Bebauung für Wohnnutzung zu berücksichtigen, Gewerbe und Handels Betriebe sind davon nicht betroffen)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

Das Aufschließungsgebiet WA (13) Stainach Handelsbetriebe wurde um das Grundstück 321/7 erweitert, da im Zuge der Revision 1.00 die Widmungskategorie von Gewerbegebiet in Allgemeines Wohngebiet geändert wurde um künftige Erweiterungen/Veränderungen von Handelsbetrieben zu ermöglichen. → Siehe Änderung ä 1.2 unter Punkt 2.3.1 der Erläuterungen. Eine Lärmfreistellung ist nur im Zuge der Errichtung von Wohngebäuden sicherzustellen.

1.2.14. Aufschließungsgebiet Industriegebiet Stainach Heizwerk

I1 (14), 0.2-1.5 → ca. 11'522 m²

TF/Parz. 202/1, 206, 209/1, 209/2; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Industriegebiet

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung äußerer Erschließung; Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B11** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)
(Anm.: Landschaftsschutz LS43 beachten)

1.2.15. Aufschließungsgebiet Reines Wohngebiet Hochfeld

WR (15), 0.2-0.3 → ca. 7'344 m²

TF/Parz. 70, 86/1; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Hochfeld

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung äußerer Erschließung; Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B7** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.16. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Stainach Nordost

WA (16), 0.2 – 0.6 → ca. 10'670 m²

TF/Parz. 76/13, 76/14; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Hochfeld

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung äußerer Erschließung; Interne Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; (Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B8** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.17. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Stainach LRL

WA (17), 0.6 – 1.4 → ca. 46'360 m²

TF/Parz. 76/11, 76/13, 76/14, 79, 103/2; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Hochfeld

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Äußere Verkehrsanbindung – Um den Ziel- und Quellverkehr (Besucher-, Patienten-, Beschäftigten-, Logistik- und Anlieferungsverkehr, sowie Verkehr verursacht durch Einsatzfahrzeuge) des LRL – Leitspital Liezen nicht durch den Ortskern Stainachs zu führen, ist ein Vollanschluss an die B320 in östliche Richtung des Aufschließungsgebiets sicherzustellen. Die Erschließung der nördlich gelegenen Siedlungsbereiche ist zu berücksichtigen und sicherzustellen.
Innere Verkehrserschließung; Fehlende technische Infrastruktur: Wasser, Strom; Schmutzwasserentsorgung; Gesamtkonzept zu Entsorgung der Meteorwässer / Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung; Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 im Anlassfall - Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen; (Anm.: Zuständigkeit Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Die Fläche ist als Vorbehaltsfläche (Ikh) festgelegt; Bebauungsplan **B9** erforderlich; Änderung des bestehenden Bebauungsplans **BP 4.04** erforderlich; (Anm.: Zuständigkeit Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

Weitere Erläuterungen zur Baulandausweisung sind in diesem Erläuterungsbericht unter Punkt 4.2 - Zu §6 Abs 2 Vorbehaltsfläche für Landeskrankenhaus (Ikh)

1.2.18. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Dachsteinblick:

WA (18), 0.2 – 0.5 → ca. 605 m²

TF/Parz. 321/3; KG 67319 Zlem, Ortsteil Dachsteinblick

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung der äußeren Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Rodung;
(Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.2.19. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Wörschachwald 1:

WA (19), 0.2 – 0.4 → ca. 5'633 m²

TF/Parz. 195/34, 195/36, 195/45, 195/46, 195/47, 195/48; KG 67319 Zlem, Ortsteil Wörschachwald

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Innere Erschließung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Geländeaufnahme;
(Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
Bebauungsplan **B6** erforderlich (Anm.: Zuständigkeit – Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

1.2.20. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Wörschachwald 2:

FW (20), 0.3 – 0.4 → ca. 612 m²

TF/Parz. 196/29; KG 67319 Zlem, Ortsteil Wörschachwald

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung der Äußeren Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer;
(Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.2.21. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Wörschachwald 3:

WA (21), 0.3 – 0.4 → ca. 2'020m²

TF/Parz. 196/7; KG 67319 Zlem, Ortsteil Wörschachwald

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung der Äußeren Erschließung; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Rodung;
(Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.2.22. Aufschließungsgebiet Dorfgebiet Unterburg 2:

DO (22), 0.2 – 0.5 → ca. 970m²

TF/Parz. 848/1; KG 67313 Neuhaus, Ortsteil Unterburg

- Aufschließungserfordernisse / Mängel:
Sicherstellung der Äußeren Erschließung; Infrastrukturmaßnahmen – Wasser, Kanal, Strom; Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer;
(Anm.: Zuständigkeit – Eigentümer)
- Öffentliche, wirtschaftliche, siedlungspolitische Interessen:
-

1.3. Zu § 3 Abs. 3 – Sanierungsgebiete

Gemäß § 29, Abs. 4 des StROG 2010 i.d.g.F. können überwiegend bebaute, bereits als Bauland ausgewiesene Gebiete als Sanierungsgebiete festgelegt werden, wenn Maßnahmen zu Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind.

Zur Beseitigung der Mängel ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen. Diese Frist kann bis zur Realisierung der Schutzmassnahmen verlängert werden, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Nach Ablauf der Frist dürfen Festlegungs- und Baubewilligungsbescheide sowie Genehmigungen nach §33 des Steiermärkischen Baugesetzes i.d.g.F. nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.

1.3.1. Zu § 3 Abs. 3 Z.1 – Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG)

Überwiegend bebaute Baulandbereiche innerhalb von gelben Gefahrenzonen und braunen Hinweisbereichen gemäß der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. Bereiche innerhalb von Hochwassergefährdungsbereichen HW 100 und HW 30 der Baubezirksleitung Liezen – Land Steiermark (ausgenommen Aufschließungsgebiete) werden als Sanierungsgebiete für Naturgefahren ausgewiesen.

Die Gefahrenzonenpläne für die ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels, gem. Forstgesetz 1975, §§ 8 und 11 und der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl.NR. 436/1976) wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt.
Stainach: LE.3.3.3/87-IV5/2011 vom 20.05.2011.
Pürgg-Trautenfels: LE.3.3.3/83-IV5/2004 vom 04.08.2004.

Bei Bauführungen innerhalb der Hochwasserabflussbereiche, im Nahbereich zu Wildbächen, lawinengefährdeten Bereichen bzw. innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzonen und der Braunen Hinweisbereiche, sind die zuständigen Dienststellen verbindlich beizuziehen.

Zuständigkeit – Betreuungskompetenz:

- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord;
- Schönaustraße 50, 8940 Liezen;
- Baubezirksleitung Liezen, Land Steiermark; Hauptstraße 43, 9840 Liezen;
- Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Land Steiermark; Wartingergasse 43, 8010 Graz
- Bundeswasserbauverwaltung;

1.3.2. Zu § 3 Abs. 3 Z.2 – Sanierungsgebiet Immissionen (IM)

Überwiegend bebaute lärmbelastete Baulandbereiche entlang der Ennstal Straße B 320 und der Salzkammergut Straße B 145, sowie der ÖBB Bahnlinie Selzthal – Bischofshofen und Stainach – Attnang-Puchheim werden als Sanierungsgebiete (ausgenommen sind Aufschließungsgebiete) ausgewiesen.

Als Lärmgrenzwerte in der Raumordnung gelten 55 dB am Tag (6 – 22 Uhr) und 45 dB in der Nacht (22 – 6 Uhr).

Für alle als Bauland festgelegten, kleineren unbebauten Grundflächen ist im jeweiligen Anlassfall zu überprüfen, ob die für die örtliche Raumplanung maßgebenden Planungsrichtwerte abhängig von der Baulandkategorie bzw. der Nutzung erreicht werden.

Baumaßnahmen innerhalb dieser Bereiche bedürfen der Einholung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Es ist auch anzumerken, dass der ausschließliche Lärmschutz von Innenräumen, durch den bloßen Einbau von Schallschutzfenstern nicht ausreichend ist.

Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte vor dem Fenster und auch für wesentliche Aufenthaltsflächen im Freien ist zu gewährleisten.

Ein Sanierungszeitraum ist mit 15 Jahren definiert. Dieser kann verlängert werden, wenn die Umsetzung nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde liegt.

Als Abgrenzung der Sanierungsgebiete werden die Lärmisophonen des vom GIS-Steiermark zur Verfügung gestellten Datenpaketes festgelegt. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.

Lärmschutz:

Im Zuge eines Bauverfahrens ist von der Baubehörde zu prüfen, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen zu setzen sind. Gegebenenfalls ist ein beeideter Sachverständiger zur genaueren Abklärung hinzuzuziehen, bzw. sind Gutachten für den entsprechenden Anlassfall erforderlich. Lärmfreistellungen haben gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 zu erfolgen.

2. ZU § 4 – VERKEHRSFLÄCHEN

Gem. § 32 StROG Abs. 1 wurden im Flächenwidmungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg Flächen welche für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sowie die für Versorgung der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Flächen und Einrichtungen.

Gem. § 32 StROG Abs. 2 könne Verkehrsflächen, deren Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, im Bebauungsplan festgelegt werden.

3. ZU § 5 – FREILAND

Die Bestimmungen des StROG 2010 i.d.g.F. zu §33 wurden berücksichtigt.

4. ZU § 6 – VORBEHALTSFLÄCHEN AUF BAULAND, VERKEHRSFLÄCHEN ODER FREILAND

Gem. §37 StROG 2010 i.d.g.F. können im Flächenwidmungsplan Flächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwecken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Rüsthäuser, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Zivilschutzanlagen, Energieversorgungsanlagen, öffentliche Plätze mit zentralen Funktionen, Seelsorgeeinrichtungen, Erholungsflächen (Parkanlagen, Spiel- und Sportanlagen), Friedhöfe, Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen, kommunale Einrichtungen und Verkehrsflächen als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.

Im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Stainach-Pürgg werden zwei Vorbehaltsflächen definiert.

4.1. Zu §6 Abs 1 Vorbehaltsfläche für Freidhof

In Niederhofen (*Anm.: Praz/TF. 103/2*) ist eine Vorbehaltsfläche im Ausmaß von ca. 2'160 m² im Freiland für eine künftige Sondernutzung im Freiland- Friedhof (Friedhofserweiterung) festgelegt.

4.2. Zu §6 Abs 2 Vorbehaltsfläche für Landeskrankenhaus (lkh)

In Stainach (*Anm.: Praz/TF 76/11, 103/2, 79*) ist eine Vorbehaltsfläche im Ausmaß von ca. 48'980 m² für die künftige Errichtung eines Landeskrankenhauses festgelegt.

Die Festlegung der Vorbehaltsfläche stützt sich auf eine Standortanalyse des künftiger Spitalstandorte in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg durchgeführt von „JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH“ aus dem Jahr 2019.

Der ggst. Bereich wurde im Zuge einer Kriterien-Analyse - durchgeführt von der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH - welche sechs mögliche Grundstücke in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg untersuchte, in einer quantitativen und qualitativen Bewertung mit 19 Punkten bewertet und erhielt somit die höchste Punktzahl.

Auszug aus dem Endbericht der „Kriterien-Analyse möglicher Grundstücke des geplanten Leitspitals Ennstal“:

1 Kurzfassung

Im Rahmen einer umfassenden Kriterien-Analyse wurden die sechs für das Leitspital Ennstal vorgeschlagenen Grundstücke in Stainach-Pürgg untersucht und damit einer objektiven Bewertung unterzogen. Ziel war es eine Planungs- und Entscheidungsgrundlage für den weiteren Umsetzungsprozess zu schaffen.

In die Bewertung flossen folgende Bewertungsdimensionen ein:

- Technische Kriterien (Grundstücksform und Größe, Exposition, Topographie, Baugrund)
- Funktionale Kriterien (Entwicklungspotenziale, Erreichbarkeit, Klimatologie)
- Umfeldbezogene Kriterien (Verfügbarkeit, Vermeidung von Störfaktoren, Raumplanung, vorhandene Infrastruktur, Attraktivität der Umgebung, Einfluss des Spitals)
- Ökonomische Kriterien (Nutzung von Synergien, vorhandene Infrastruktur bezüglich Vorleistungen, Grundstückspreis, Besitzverhältnisse, Erschließung)
- Rechtliche Kriterien (Gesetze, Verordnungen, Emissionen)

Die Bewertung erfolgte anhand definierter Indikatoren. Neben den quantitativen Bewertungen wurden für einzelne Bewertungsfaktoren auch qualitative Bewertungen vorgenommen.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich drei Grundstücke von den übrigen deutlich abheben. Es lässt sich aus diesen drei Grundstücken kein eindeutiger Favorit bestimmen. Jedes dieser Grundstücke wäre zur Umsetzung des Leitspitals Ennstal geeignet, wenngleich diese neben Vorteilen auch durch punktuelle Nachteile charakterisiert werden.

Die einzelnen Bewertungsfaktoren gingen mit gleicher Wertigkeit in die Bewertung ein. Die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Workshops mit VertreterInnen von KAGES und Diakonie diskutiert. Von einer Gewichtung der einzelnen Faktoren wurde vorläufig noch abgesehen.

Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der Kriterien-Analyse. Tabelle 2 enthält die Eckdaten zu den vorgeschlagenen Grundstücken. Lage und Orientierung der Grundstücke ist in Abbildung 1 ersichtlich.

Tabelle 1 Ergebnisse der Gesamtbewertung

Gesamtbewertung

Kriterium	KG1: Stainach-Pürgg Industrie und Gewerbegrundstücke Bereich Hofer	KG 2/1 Stainach-Pürgg; Südlich Bahnhof	KG 2/2 Stainach-Pürgg; Südlich Bahnhof	KG 3: Neuhaus; Untergrimming, Bereich Autohaus Weinacht	KG 4: Neuhaus; Trautenfels – Unterburg, Kreuzung Trautenfels	KG 5: Stainach-Pürgg; Hochfeld Niederhofen	KG 6: Neuhaus; Unterburg Letten, Bereich Katzensteiner
Technische Kriterien	0	3	3	5	4	7	0
Funktionale Kriterien	3	4	4	-3	0	2	1
Umfeldbezogene Kriterien	4	3	2	-4	-4	5	-1
Rechtliche Kriterien	2	-2	-2	-2	1	2	3
Ökonomische Kriterien	4	2	3	2	3	3	2
Gesamtauswertung	13	10	10	-2	4	19	5

Quelle: JR-LIFE (2019).

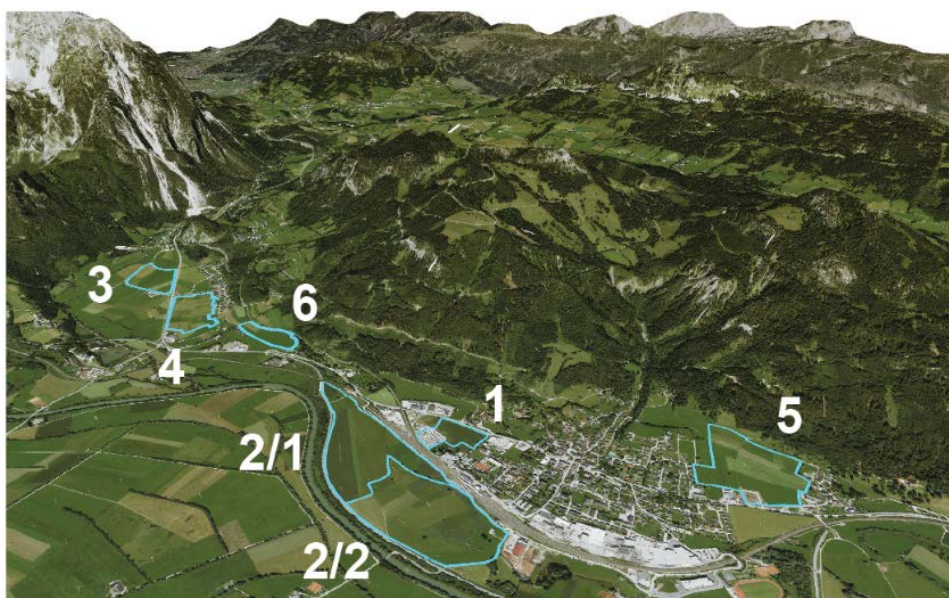
Abbildung 1 Tabelle zur Grundstücksbewertung JR-LIFE

Tabelle 2 Eckdaten zu den Grundstücken

		Grundstücksgröße [ha]	Anzahl der Eigentümer	Anzahl bei Eigentümer für zumindest 4 ha
1	Bereich Hofer	4,3	6	4
2/1	Südlich Bahnhof 1	21	1	1
2/2	Südlich Bahnhof 2	21	16	2-3
3	Neuhaus, Untergrimming, Bereich Autohaus Weinacht	11,7	8	1-2
4	Neuhaus, Trautenfels - Unterburg, Kreuzung Trautenfels	12,7	10	2 + Gemeinde
5	Stainach, Hochfeld Niederhofen	14,2	11	1
6	Neuhaus, Unterburg Letten, Bereich Katzensteiner	4,4	5	4

Quelle: JR-LIFE (2019).

Abbildung 2 Tabelle zu den Grundstückseckdaten JR-LIFE



Quelle: JR-LIFE (2019). Daten: DGM © GIS Steiermark. Kartengrundlage: geoland.at.

Abbildung 3 Darstellung der 6 vorgeschlagenen Grundstücke in Stainach-Pürgg

Grundstück 5: Hochfeld Niederhofen

Grundstück 5 liegt am östlichen Ortsrand von Stainach. Grundstücksgröße, Form und Exposition sind positiv zu bewerten. Aufgrund der erhöhten Lage liegt das Grundstück außerhalb von Hochwasserrisikozonen und verfügt über vorwiegend trockene Böden. Durch die Lage am Ortsrand ist das Grundstück noch gut in den Ortskern integriert. Aufgrund der Entfernung zum Bahnhof sowie der Lage abseits bestehender Busverbindungen ist das Grundstück jedoch nicht gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Die Verlegung von Busverbindungen und Zubringer vom Bahnhof können die öffentliche Erreichbarkeit klar verbessern. Synergieeffekte durch die Anbindung an öffentliche und medizinische Einrichtungen im Ortskern sind gegeben. Aufgrund der Lage am Waldrand ist das Grundstück in umgebenden Grünraum gut integriert. Zudem ist die Lärmbelastung gering. Die Grundstücksgröße bietet genug Raum für die Entwicklung eines umfassenden Gesundheitszentrums. Aufgrund der Eigentümerstruktur kann das Leitspital auf einem Grundstück im Ausmaß von rund 6 Hektar entwickelt werden, indem lediglich mit einem Eigentümer verhandelt werden muss.

Nachteilig zu bewerten ist die Lage innerhalb umliegender Wohngebiete im Osten und Westen des Grundstückes. Aufgrund des dahinter liegenden Hügels ist der An- und Abflug von Hubschraubern vom Norden her eingeschränkt, sodass An- und Abflüge über Wohngebiete erfolgen müssen. Die MIV-Erreichbarkeit ist bezogen auf die durchschnittliche Fahrzeit gut, jedoch erfolgt die An- und Abfahrt

aufgrund einer fehlenden Linksabbiegemöglichkeit von der B320 aus Westen über das Ortszentrum. Hier könnte eine Unter- bzw. Überführung über die B320 die Erreichbarkeit des Grundstückes wesentlich verbessern.

5. ZU § 7 – ERSICHTMACHUNGEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

5.1. Zu § 7 Abs. 1 Z. 1 lit. a – Eisenbahn

- ÖBB Bahnlinie (Selzthal – Bischofshofen)
- Bahnhof Stainach
- ÖBB Bahnlinie (Stainach – Attnang-Puchheim)

Gem. Eisenbahngesetz von 1957 i.d.g.F. gelten folgende Bauverbotsbereiche:

Der Bauverbotsbereich ist ein Zwölf-Meter-Bereich gemessen von der äußersten Gleisachse bzw. in Bahnhofsbereichen von der Bahnhofsgrenze.

Hier ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen Einigung erzielt wird, bzw. die zuständige Eisenbahnbehörde eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilt hat.

Mit der Herstellung der gegenständlichen Anlage darf erst nach Einigung mit dem Eisenbahnunternehmen bzw. nach Vorlage der Ausnahmegewilligung begonnen werden. Diese ersetzt keinesfalls andere notwendige behördliche Genehmigungen.

5.2. Zu § 7 Abs. 1 Z. 1 lit. b – Flächen für Bundes- und Landesstraßen

- B 320 – Ennstal Straße
- B 145 – Salzkammergut Straße
- B 75 – Glattjochstraße
- L 733 – Pürggerstraße
- L 746 – Trautenfellerstraße

Gem. einer Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau; GZ: ABT16 VT-TD.01-1468/2017-1; A. Lappitsch, werden folgende Planungsinteressen mitgeteilt:

B 75 Glattjochstraße: Überlegungen zur niveaufreien Querung der Eisenbahn in Trautenfels;
B 320 Ennstal Straße: Halbanschluss beim Parkplatz Stainach (Gemeindeinteresse);

Folgende Landesstraßen verlaufen im Gemeindegebiet:

B 75 Glattjochstraße: gem. dem Regionalen Verkehrskonzept → Landesstraße der Kategorie D;
B 145 Salzkammergut Straße: gem. dem Regionalen Verkehrskonzept → Landesstraße der Kategorie C1;
B 320 Ennstal Straße: gem. dem Regionalen Verkehrskonzept im Sinne der Kilometrierung von der (Anm.: westlichen) Gemeindegrenze bis zum Kreuzungspunkt mit der B 145/ B 75 → Landesstraße der Kategorie B; weiterführend bis zur (Anm.: östlichen) Gemeindegrenze → Landesstraße der Kategorie A.

VERKEHRSPLANERISCHE GRUNDSÄTZE – ALLGEMEINE STELLUNGNAHME

A GRUNDSÄTZLICHES:

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie beim örtlichen Entwicklungskonzept sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ortsumfahrungen müssen den Charakter als Umfahrungsstraße beibehalten. Das bedeutet, dass solche Umfahrungsstraßen beidseitig von Verbauungen freizuhalten sind.

Bei Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten (Freiland), in denen hohe Betriebsgeschwindigkeiten herrschen und Überholmöglichkeiten bestehen, ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten unerwünscht. Freihaltebereiche (siehe B) sind zwingend zu beachten.

Im Einzelnen gilt das Nachangeführte.

a) Kategorisierung:

Gemäß dem Ergebnis der regionalen Verkehrskonzepte, welche gemäß den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung und in Absprache und unter Mitwirkung der Regionen erarbeitet werden, werden Landesstraßen gemäß ihrer Ausgestaltung und Funktionalität in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dort, wo noch keine regionalen Verkehrskonzepte bestehen, wurden die Kategorisierungen gemäß den internen Planungsvorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorläufig festgelegt.

Diese Kategorien für Landesstraßen sind:

Kategorie A:	höchststrangige Landesstraßen, die als bemaubare anbaufreie Bundesstraße ausgebaut werden sollen;
Kategorie B, C1 und C2:	Landesstraßen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung;
Kategorie D und E:	Landesstraßen von untergeordneter Bedeutung;

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

b) Definitionen:

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet: Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes:

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:

a) Anbindungen an das Landesstraßennetz:

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

b) Tankstellen:

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

c) Entwässerungsanlagen:

Die Ausleitung von Oberflächenwässern in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind. Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von Abwässern ist verboten.

d) Umkehrplätze:

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen.

e) Sichtverhältnisse:

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichtraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen:

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B:

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A:

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

Bedingungen für die Kategorie B und C1:

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen.

Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Bedingungen für die Kategorie C2:

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

Bedingungen für die Kategorie D und E:

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedelung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedelung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

c) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten:

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B:

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten. In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen. Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hierfür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereiche ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden.

Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

5.3. Zu § 7 Abs. 2 Zi. 1 Natur- und Landschaftsschutz

Europaschutzgebiete:

Im Bereich des Ennstals sowie im Gebiet der Niederen Tauern sind NATURA 2000 – Gebiete vorgesehen („Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“; „Niedere Tauern“). Diese Gebiete zeichnen sich durch das Vorhandensein von besonders seltenen oder gefährdeten Lebensräumen (Pflanzen- und Tiergemeinschaften) aus.

Die Gebiete dienen (gem. LGBl Nr. 85/2006 i.d.g.F. und LGBl. Nr. 83/2006 i.d.g.F.) dem Schutz von Schutzgütern nach der Vogelschutzrichtlinie.

EUROPASCHUTZGEBIETE	
Nummer	Name
ES 7	FFH - Ennsaltarme bei Niederstuttern
ES 35	VSFF - Totes Gebirge mit Altausseer See
ES 41	VS - Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern

Rechtsgrundlage für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt innerhalb der Europäischen Union bilden folgende Richtlinien:

- FFH-Richtlinie (92/43/EWG).
 Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen, die von gemeinschaftlichem Interesse sind. Hauptziel der Richtlinie ist die Errichtung eines europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, wodurch natürliche Lebensräume in Europa langfristig gesichert werden sollen.
- Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Naturschutzgebiete:

Bei Bauvorhaben im Freiland und an den Ortsrändern ist die Naturschutzbehörde miteinzubeziehen, bzw. ist zu prüfen, ob eine Bewilligung im Sinne des Stmk. Naturschutzgesetzes erforderlich ist.

NATURSCHUTZGEBIETE	
Nummer	Name
XVII	Ostteil des Toten Gebirges
54c	2 Ennsaltarme von Niederstuttern mit ihren angrenzenden Feuchtwiesen

Geschützte Landschaftsteile:

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSTEILE	
Nummer	Name
1268	Kaiser-Franz-Josef Jubiläumspark (Parz. 98/2, 98/8, BF .300, KG Stainach)
1287	Ennsregulierungskonkurrenz-Grundstücke

Landschaftsschutzgebiete:

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	
Nummer	Name
14 a	Dachstein-Salzkammergut
15	Warscheneck Gruppe
43	Ennstal von Ardning bis Pruggern

Biotope:

BIOTOPE		
Biocode	Biotopname	Biotoptyp
12032	Pürgg: Schloss Trautenfels, Altarm 1	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12033	Pürgg: Schloss Trautenfels, Altarm 2	Fluss einschliesslich Begleitvegetation
12034	Pürgg: Schloss Trautenfels, Altarm 3	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12035	Schloss Trautenfels 1	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12036	Schloss Trautenfels 2	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12037	Stainach Katzensteiner	Stillgewässer und Auwaldreste außerhalb der Dynamik
12039	Wörschachwald Greiml	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
12040	Spechtensee	See
12047	Grimming, Nordostfuß/Seewiesen	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
12048	Pürgg Bahnhofstelle	Felsbiotop (mit Reliktcharakter)
12061	Die Bränd, Gnanitztal	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
12086	Stainach: Rantenstein 1	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)

12087	Stainach: Rantenstein 2	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
12088	Stainach: Leistenbachgraben westlich Sonnhof	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
12089	Stainach: Stein Schloß Friedenstein	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
12090	Niederhofen Enns-Altarm	Stillgewässer und Auwaldreste außerhalb der Dynamik
12091	Stainach südlich Bahnhof	Stillgewässer und Auwaldreste außerhalb der Dynamik
12092	Stainach NE Kote 642	

Naturdenkmale:

Naturdenkmale	
Nummer	Name
954	Untergrimminger Kataraktstufe
955	Große Grimming-Klachauer Gefällsstufe
967	Lesserner-Wasserfälle

5.4. Zu § 7 Abs. 2 Z.4 Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen

Hochwasserabflussbereiche:

Anm.: Zwischenzeitlich durchgeführte Hochwasserschutzprojekte wurden nur teilweise berücksichtigt. Baulandbereiche innerhalb des Hochwasserabflussraumes sind als Sanierungs- bzw. Aufschließungsgebiete ausgewiesen.

Gemäß § 38 des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F. sind Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Zur Minimierung des Risikos bei Hochwasserereignissen sind die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und im Abflussbereich eines Hochwassers zu erhalten und zu verbessern. Hierfür sind in den Retentions- und Abflussgebieten von Hochwässern zusammenhängende Freiräume zu erhalten, um das Gefährdungs- und Schadenspotential bei Hochwasserereignissen so gering wie möglich zu halten. Diese Räume erfüllen neben den Funktionen des passiven Hochwasserschutzes oft auch weitere bedeutende Freiraumfunktionen als landwirtschaftlich genutzte Flächen, für Erholungsnutzungen bzw. als für den Arten- und Biotopschutz bedeutende Flächen.

Betreuungskompetenz: nach Erläuterungen verschieben

- Baubezirksleitung Liezen, Land Steiermark; Hauptstraße 43, 9840 Liezen;
- Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Land Steiermark; Wartingergasse 43, 8010 Graz
- Bundeswasserbauverwaltung;

5.5. Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. a – Sicherheitszone um Militärflugplatz Aigen

Bei Bauvorhaben innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen sind die Verantwortlichen des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, beizuziehen bzw. bedürfen diese einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.

Teile des Gemeindegebietes sind von der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal betroffen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht. Es sollten keine Objekte oder Anlagen zur Errichtung gelangen, welche optische oder elektrische Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG bzw. einen vermehrten Ausstoß von Kondensationskernen (Nebelbildung) erwarten lassen.

Stellungnahme des Militärkommando Steiermark, GZ: S92246/26-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2017(1): 08.05.2017; Obst E. Trinkl, MSD MBA:

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. § 85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze

der Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmegewilligung gemäß § 92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 i.d.g.F. bedürfen. Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gemäß § 94 des LFG bedürfen ebenfalls einer entsprechenden Ausnahmegewilligung.

Es wird hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 LFG zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 86 (Luftfahrthindernisse) und gemäß § 94 Abs. 2 LFG zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 94 Abs. 1 (elektrische oder optische Störwirkungen) im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zuständig ist. Es wird daher ersucht, ein konkretes Projekt, welches innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal liegt, dem Militärkommando Steiermark vorzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Tiefflugstrecke auf Grund des Einsatzes von Militärflugzeugen kurzfristig unter Umständen mit größeren Fluglärmbelastungen zu rechnen ist. Es wird daher empfohlen, auf die Auswirkungen des Fluglärms entsprechend Bedacht zu nehmen.

Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

5.6. Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. b – Flugzeugerprobungsbereich

- Flughafen Niederöblarn;
- Militärflugplatz Aigen;

5.7. Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. c – Militärische Tiefflugstrecke

Südlich des Gemeindegebiets verläuft eine militärische Tiefflugstrecke. Die entsprechenden Auflagen sind einzuhalten (keine großflächigen Photovoltaikanlagen oder ähnliches im Bereich der Strecke damit optische Reflexionen vermieden werden).

Weiters befindet sich südlich der Bahn die Grenze des Flugplatzprobungsbereich Aigen, diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Bei Bauvorhaben innerhalb der militärischen Tiefflugstrecke sind die Verantwortlichen des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, beizuziehen bzw. bedürfen diese einer entsprechenden Ausnahmegewilligung.

Stellungnahme des Militärkommando Steiermark, GZ: S92246/26-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2017(1): 08.05.2017; Obst E. Trinkl, MSD MBA; siehe Erläuterungen zum FWP 1.00 unter Pkt. 3.3 (Anm.: oben).

5.8. Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. d – Baubeschränkungszone – Landesstraßen

Baubeschränkungszone – Landesstraßen

- Gem. Landesstraßen-Verwaltungsgesetz (LStVG) 1964 i.d.g.F. ist im Bereich von Landesstraßen innerhalb eines Schutzabstandes von 15 Metern die Errichtung von Zubauten an baulichen Anlagen sowie die Veränderung des natürlichen Geländes nicht zulässig.
- Für die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, die die Ablagerung von Schnee nicht behindern, ist eine Grenze von 5 Metern festgelegt.
- Bauführungen innerhalb des Schutzabstandes von Landesstraßen bedürfen einer Zustimmung der Straßenverwaltung. Im Zuge von Bauverfahren ist die zuständige Behörde beizuziehen bzw. ist eine Ausnahmegewilligung zu erwirken.

Die Entfernung ist zu messen:

- vom äußeren Rand des Straßengrabens,
- bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
- bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
- in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenkante.

Betreuungskompetenz:

- Baubezirksleitung Liezen, Land Steiermark; Hauptstraße 43, 9840 Liezen;

5.9. Zu § 7 Abs. 2 Z. 5 lit. f – Leitungsschutzzone

-220 KV-Leitung: APG(austrian power grid) (Servitutsstreifen je 30 m)

Im Zuge von Bauverfahren ist der zuständige Leitungsbetreiber beizuziehen.

Die Leitungen sind hochrangige Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten sind. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bau- land verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

Unbeschadet dessen ist eine anderwärtige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B.: Auf- schließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE/ÖNORM E8850) möglich.

Im Zuge von Bauverfahren ist der zuständige Leitungsbetreiber beizuziehen.

Gefährdungsbereich von Hochspannungsleitungen der ÖBB gem. § 46 des Eisenbahngesetzes von 1957 i.d.g.F.:

Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 des § 43, der Gefähr- dungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungssachse.

In diesem Bereich sind die Vornahme von Handlungen und die Errichtung von Anlagen verboten, wenn dadurch die sichere und regelmäßige Betriebsführung der Eisenbahn gefährdet wird.

Eine Bewilligung durch die zuständige Eisenbahnbehörde bzw. Einigung mit dem Eisenbahnunterneh- men ist nur insofern möglich, wenn durch entsprechende Vorkehrungen eine Gefährdung ausgeschlos- sen werden kann.

Mit der Herstellung der gegenständlichen Anlage darf erst nach Einigung mit dem Eisenbahnunterneh- men bzw. nach Vorlage der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Diese ersetzt keinesfalls andere notwendige behördliche Genehmigungen.

5.10. Zu § 7 Abs. 3 Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche lt. Gefahrenzonenplänen

Innerhalb des raumrelevanten Bereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung gibt es Rote und Gelbe Gefahrenzonen durch Lawinen im Bereich des Grimming. Weitere Lawinen liegen am Rande bzw. au- ßerhalb des raumrelevanten (besiedelten) Bereiches:

Betreuungskompetenz:

-Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord; Schönaustraße 50, 8940 Liezen;

FLÜSSE UND WILDBÄCHE					
Gew.Nr.	Zuständigk.	Gewässername	Gew.Nr.	Zuständigk.	Gewässername
604	BWV	Enns			
6261	WLV	Brunnsbach	2688	WLV	Natterngraben
6428	WLV	Einödgraben	2727	WLV	Niederstutternbach
5859	WLV	Fiedlermoosgraben	2936	WLV	Pichlergraben
14454	BWV	Gerinne	6324	WLV	Riabgraben
14455	BWV	Gerinne	3493	WLV	Schafweidgraben
6031	WLV	Greimlgraben	6212	WLV	Schanzgraben
1110	WLV	Grenzgraben	3648	WLV	Schneckengraben
1136	WLV / BWV	Grimming	3653	WLV	Schneehitzgraben
6502	WLV	Höllgraben	6228	WLV	Seisenbach
1871	BWV	Kleine Grimming	6149	WLV	Stadlergraben
5955	WLV	Krebsenbach	6413	WLV / BWV	Stötterlingbach
2112	WLV	Kulmbachl	4075	WLV	Stubenbach
2310	WLV / BWV	Leistenbach	4111	WLV	Sumpergraben

2337	WLV	Lettenbach	4250	WLV	Totengraben
2345	WLV	Lichtenbrunngraben	6482	WLV	Ursprunggraben
6133	WLV / BWV	Loangraben	4687	WLV	Wörschachbach
5030	WLV	Mühlbach			
100200	BWV	Alter Ennsarm	600880	WLV	Lechnergraben
600875	WLV	Brandangergraben	100532	WLV / BMV	Niederhofengraben
600874	WLV	Brunnerbach	600879	WLV	Mojergraben
600877	WLV	Hörmanngraben	100691	WLV	Stainbachgraben A
600876		Hutterleitenbach	600878	WLV	Trockener Graben
BWV ... Bundeswasserbauverwaltung					
WLV ... Wildbach- und Lawinenverbauung					
Gewässer Nr. ... gem. Gewässer u. Wasserinformationen (GIS Steiermark)					

LAWINEN			
Name	Anmerkung	Name	Anmerkung
Klöcklawine (Einödgrabenlaw.)	teilw. raumre.	Niederstutternlawine	teilw. raumre.
Multerecklawine	teilw. raumre.	Thörlbrunnlawine	teilw. raumre.
Grenzgrabenlawine	nicht raumrel.	Sauriesenlahn	nicht raumrel.
Hallerwandlahn	nicht raumrel.	Schafweidgrabenlawine	nicht raumrel.
Hechelsteinlawine	nicht raumrel.	Schneeegrabenlahn	nicht raumrel.
Kohlhüttenlahn	nicht raumrel.	Standgrabenlawine	nicht raumrel.
Natterngrabenlawine	nicht raumrel.	Wassergrabenlahn	nicht raumrel.
Saugrabenlawine	nicht raumrel.		

Braune Hinweisbereiche:

Braune Hinweisbereiche (Rutschung – RU / Überflutung – UE / Vernässung – VN / Steinschlag – ST) befinden sich zum Teil in den besiedelten Bereichen des Gemeindegebietes. Diese wurden im Flächenwidmungsplan 1.00 ersichtlich gemacht.

Violette Hinweisbereiche:

Die Violetten Hinweisbereiche sind Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt.

Als Violette Hinweisbereiche werden schutzfunktionale Flächen dargestellt, deren derzeitige Schutzwirkung zumindest erhalten werden soll (Retentionsräume, Flächen mit günstigem Abflussverhalten, Lawinen- und Murablenkung durch Geländeform, etc.).

5.11. Zu § 7 Abs. 4 Z. 1 – Denkmalgeschützte Gebäude

DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE D ₁				
FWP 1.00	Suchgrundst.	KG	Bezeichnung	Ortsteil/ Adresse
D 1	101	67311	Schloss Trautenfels (Neuhaus) samt Kapelle	Trautenfels 1, 1a
D 2	132/2	67311	Ortskapelle, Singerkapelle	Niederstuttern 19
D 3	.200	67311	Wartegebäude	Trautenfels 30
D 4	368/2	67311	Kirchenruine Neuhaus samt Stützmauer	Niederstuttern 19
D 5	418	67311	Kriegerdenkmal	Trautenfels 1
D 6	424	67311	Bastion von Schloss Trautenfels	Trautenfels 1
D 7	425	67311	Bastion von Schloss Trautenfels	Trautenfels 1
D 8	428	67311	Zufahrtsflankierung Schloss	Trautenfels 1
D 9	643/3	67311	Altenheim, Gräfin Anna Lamberg-Stiftung	Unterburg 5
D 10	643/3	67311	Brunnenhaus (Altenheim)	Unterburg 5
D 11	.13, 554	67313	St. Johanneskap./ ehem. Kirchhof u. Mauerreste	Pürgg
D 12	.37	67313	Bürgerhaus Lösch, Fleischhacker-Haus	Pürgg Nr. 6

D 13	.47	67313	Pfarrhof mit Wirtschaftsgebäude	Pürgg Nr. 1, 1a
D 14	.49	67313	Kath. Pfarrkirche St. Georg	Pürgg
D 15	.50	67313	Alte Schule (Volksschule)	Pürgg Nr. 2
D 16	321/4	67313	Prähist. Höhengiedl. am Burgstall b. Pürgg	Pürgg
D 17	567/2	67313	Friedhof christlich	Pürgg
D 18	.5/1	67315	Schloss Friedstein	Niederhofen 1
D 19	.23, 105	67315	Kath. Filialkirche hl. Rupert und Friedhof	Niederhofen
D 20	.56/1	67315	Stadtmauer	Gschlößlgasse 231
D 21	.151/4	67315	Ehem. Zehentspeicher	Salzburgerstr. 142
D 22	.286	67315	Ortskapelle	Hauptplatz
D 23	.346	67315	Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua	Kirchengasse 320
D 24	105	67315	Kriegerdenkmal	Niederhofen
D 25	125/1	67315	Kalvarienberg bei Schloss Friedenstern	Niederhofen
D 26	263/1	67315	Brunnen	Kirchengasse
D 27	434	67315	Marienkapelle (Neumayer-Kapelle)	Stainach
D 28	600/1, 597	67315	Burgruine Oberstainach	Stainach
BODENFUNDSTÄTTEN BF				
FWP 1.00	Suchgrundst.	KG	Bezeichnung	Ortsteil/ Adresse
BF 1	1083/1	67311	Strassentrasse römisch	Untergrimming
BF 2	611/2, 611/3	67311	Prähistorische Siedlung	Pfanner, Unterburg
BF 3	321/4	67313	Siedlung Eisenzeit, Frühmittelalter	Burgstall, Pürgg
BF 4	434	67315	Bestattung, Turmhügel	Lackenschweiger
BF 5	376/3	67315	Befestigung	Sonnhofschanze
ORTSBILDSCHUTZ OS				
FWP 1.00		KG	Bezeichnung	Adresse/ Ortsteil
OS 1		67313	Ortsbildschutzgebiet	Pürgg
SICHTZONE SZ				
FWP 1.00		KG	Bezeichnung	Adresse/ Ortsteil
SZ 1				

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird vom Bundesdenkmalamt im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hingewiesen und um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise ersucht. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz i.d.g.F. verwiesen.

§ 7 Umgebungsschutz

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

5.12. Zu § 7 Abs. 4 Z. 2 – Bodenfundstätten

Die genannten Bereiche der Bodenfundstätten sollten von Bebauung freigehalten werden und alle Bodenveränderungen (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegebau) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder einer archäologischen Fachstelle (z.B. Universalmuseum Joanneum) vorgenommen werden.

Für die angeführten Bodendenkmale sollte eine dauerhafte Erhaltung gesichert sein.

5.13. Zu § 7 Abs. 4 Z. 3 – Ortsbildschutzzone Pürgg

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.4.1985 wurde ein Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 festgelegt.

Bei Bauvorhaben im Schutzgebiet ist das Ortsbildschutzkonzept i.d.g.F. zu berücksichtigen und eine Stellungnahme des Ortsbildsachverständigen einzuholen.

5.14. Anlagen und Einrichtungen

INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN				
FWP 1.00	Suchgrundst.	KG	Bezeichnung	Adresse
GA	56/1	67315	Gemeindeamt Stainach-Pürgg	Hauptplatz 27
ALH	643/3, 643/4	67311	Altenheim Unterburg	Unterburg 5
ABH	103/6	67315	Aufbahnungshalle Niederhofen	Niederhofen 28
ABH	586/2	67313	Aufbahnungshalle Pürgg	Pürgg 95
SSE	269/1	67315	Pfarrkirche Hl. Antonius in Stainach	Kirchengasse 230
SSE	.23	67315	Filialkirche Hl. Rupert in Niederhofen	Niederhofen 28
SSE	.49	67313	Kirche Hl. Georg in Pürgg	Pürgg 1
KAP	.74/5	67315	Ortskapelle in Stainach	Hauptplatz 33a
KAP	.13	67313	St. Johannes-Kapelle in Pürgg	Pürggweg
KAP	209/10	67319	Kapelle Wörschachwald	Wörschachwald
KIG	789, .202	67311	Kinderkrippe in Unterburg	Unterburg 19
KIG	789, .202	67311	Kindergarten in Unterburg	Unterburg 19
KIG	.346, .347	67315	Kindergarten Pfarre Stainach	Kirchengasse 230
VSCH	262	67315	Volksschule in Stainach	Kirchengasse 112
MS	222/19	67315	Neue Mittelschule in Stainach	Erzherzog-Johann-Straße 339
AHS	324/1	67315	BG/ BRG in Stainach	Gymnasiumgasse 302
POL	243/4	67315	Polizeiinspektion	Grazerstraße 338
FW	.55/2	67315	Feuerwehr Stainach	Gschlößlgasse 400
FW	.87	67313	Feuerwehr Pürgg	Pürgg 51
FW	665/1	67311	Feuerwehr Unterburg	Unterburg 18
FW	TF 946	67319	Feuerwehr Wörschachwald	Wörschachwald
VOH	237/2	67315	Volkshaus Stainach	Peter-Rosegger-Straße 378
MU	.101	67311	Schloss Trautenfels – Museum Joanneum	Trautenfels 1
BHF	.197	67315	ÖBB Bahnhof Stainach/Irdning	Bahnhofstraße 103
ABWASSERBESEITIGUNGS-/ REINIGUNGSANLAGEN AWBA/ ARA				
FWP 1.00	Suchgrundst.	KG	Bezeichnung	Ortsteil/ Adresse
ARA 1	453/2	67311	Kläranlage Trautenfels	Trautenfels
ARA 2	198/10	67315	Kläranlage Wassergen. Ennsboden der LGE	Stainach
ARA 3	328/4	67319	Kläranlage Wörschachwald – „Villienpark“	Wörschachwald
ARA 4	195/41	67319	Kläranlage zw. Dachsteinblick und Brunnersiedlung „Wörschachwald Schattseite“	Wörschachwald
ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN AFBA/ ASZ				
FWP 1.00	Suchgrundst.	KG	Bezeichnung	Ortsteil/ Adresse
ASZ	TF 226/2	67315	Altstoffsammelzentrum Stainach	Stainach

5.15. Zu § 7 Abs. 7 Z.1 – Altstandort

Der Altstandort „Schwellenimprägning Stainach befindet sich am westlichen Ende von Stainach zwischen der Ennstal Bundesstraße und den Streckengleisen Richtung Schärding und Bischofshofen. Rund 400 m östlich des Altstandortes befindet sich der Bahnhof Stainach-Irdning.



Abbildung 4 Lage des Altstandortes (schwarze Linie) und der Altlast (rote Linie, grau hinterlegt), Quelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus – Altlastenatlas (05.2019)

Am Altstandort wurden auf einer Fläche von rund 15.000 m² vermutlich etwa zwischen 1882 bis 1906 von der Firma Löwenfeld Bahnschwellen imprägniert. Als Imprägniermittel wurden Teeröle eingesetzt, es wird vermutet, dass die Imprägnierung auch mittels mobiler Anlagen durchgeführt wurde. Nähere Angaben zu Anlagenteilen, Menge und Art der eingesetzten Imprägniermittel sowie Dauer der Imprägnierung sind nicht bekannt.

(Anm.: Details unter: <https://altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis/Steiermark/Steiermark-ST16>)

5.16. Versorgungsanlage

SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND			
FWP 1.00	KG	Bezeichnung – Suchgrundst.	Ortsteil/ Adresse
BMH	67315	Biomasseheizhaus und Fernwärmeleitung der Landgenossenschaft Ennstal (Anm.: TF 206)	Stainach

5.17. Zu § 7 Abs. 10 – Tierhaltungsbetriebe

Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe. Die von ihnen ausgehenden Geruchsemissionen wurden im Zuge der Revision 1.00 ermittelt, um eventuelle Konflikte mit der angrenzenden bzw. heranrückenden Bebauung aufzuzeigen. Grundlage für die Ermittlung der Geruchszahlen bzw. der daraus resultierenden Schutzabstände ist die Erhebung der Viehbestände, für die die Baubehörde den Konsens erteilt hat.

Der Radius des Geruchskreises ist vor allem abhängig von Tierart und Anzahl. Die diesbezüglichen Formeln und Berechnungsgrundlagen wurden gemäß „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“, Oktober 1995) angewandt.

Die Emissionsradien (Geruchsschwelle und Belästigungsbereich) wurden anhand der o.a. Berechnungsmethoden für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gem. Tabelle ermittelt.

Bei Neu-, Zu-, und Umbauten im Bauland, welche sich im Einflussbereich von landwirtschaftlichen Betrieben befinden, soll zur genauen Beurteilung der Geruchsimmissionen ein entsprechendes Gutachten (tatsächlich genehmigter Tierbestand) erstellt werden.

Im Gemeindegebiet Stainach-Pürgg weist demnach nur ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Geruchszahl von über 20 ($G > 20$) auf.

Nähere Angaben zu Tierbestand, Geruchszahl und Schutzabstand der landwirtschaftlichen Betriebe sind im Anhang „aufgeführt: „Tierliste zur Ermittlung der Geruchszahlen und des Schutzabstandes“.

6. ZU § 8 – FREIHALTEBEREICHE UND ABSTÄNDE

6.1. ZU § 8 Abs. 1 – Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer

Entsprechend dem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsprogramm, dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., §§ 30 und 30 a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005, ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mind. 10 m Breite vor künftiger Bebauung und Intensivnutzungen freizuhalten.

Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen.

§ 4, Abs. 1 Z. 4 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume LGBl.-Nr. 117/2005 sind folgende Bereiche von Baugebieten [...] und von solchen Sondernutzungen im Freiland [...] die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiet) sowie von Neubauten [...] freizuhalten:

Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend [...] können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Betreuungskompetenz:

- Baubezirksleitung Liezen, Land Steiermark; Hauptstraße 43, 9840 Liezen;
- Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Land Steiermark; Waringergasse 43, 8010 Graz
- Bundeswasserbauverwaltung;
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung,
- Gebietsbauleitung Ennstal und Salzatal - Schönaustraße 50, 8940 Liezen;

6.2. ZU § 8 Abs. 2 – Freihalten von Waldrändern

Zum Schutz der an Waldgebiete angrenzende Bebauung hat diese einen Abstand von 10 Metern zum Waldrand einzuhalten. Die Einhaltung der Abstände werden im Bauverfahren geprüft, (*Anm.: Zuständigkeit Marktgemeinde Stainach-Pürgg*).

6.3. ZU § 8 Abs. 4 – Abstände zu Stromleitungen

In dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ wurde eine Freihaltung von entsprechenden Servitutsstreifen gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

6.4. ZU § 8 Abs. 3 – Abstände zu Landstraßen

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau; 22.05.2017; GZ: ABT14-77Sa6-2015/48 Bezug: ABT13-10.200-200/2015-6; Ing. Th. Kraxner:

Zur kundgemachten Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes teilt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Liezen folgende Planungsinteressen mit:

B75: Überlegungen zur niveaufreien Querung der Eisenbahn in Trautenfels
B320: Halbanschluss beim Parkplatz Stainach (Gemeindeinteresse)

Es sind die Vorgaben in unserer Allgemeinen Stellungnahme einzuhalten. Die Beachtung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Grundsätze wird im Auflageverfahren überprüft. Folgende Landstraßen verlaufen im Gemeindegebiet:

B75 Glattjoch Straße: diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Liezen als eine Landstraße der Kategorie D

B145 Salzkammergut Straße: diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Liezen als eine Landstraße der Kategorie C1.

B320 Ennstal Straße: diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Liezen im Sinne der Kilometrierung von der Gemeindegrenze bis zum Kreuzungspunkt mit der B145/B75 als eine Landesstraße der Kategorie B und weiterführend bis zur Gemeindegrenze als eine Landstraße der Kategorie A.

Verkehrsplanerische Grundsätze – Allgemeine Stellungnahme
(Abteilung 16 Land Steiermark – Verkehr und Landeshochbau)

A GRUNDSÄTZLICHES:

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie beim örtlichen Entwicklungskonzept sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ortsumfahrungen müssen den Charakter als Umfahrungsstraße beibehalten. Das bedeutet, dass solche Umfahrungsstraßen beidseitig von Verbauungen freizuhalten sind.

Bei Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten (Freiland), in denen hohe Betriebsgeschwindigkeiten herrschen und Überholmöglichkeiten bestehen, ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten unerwünscht. Freihaltebereiche (siehe B) sind zwingend zu beachten.

Im Einzelnen gilt das Nachangeführte.

a) Kategorisierung:

Gemäß dem Ergebnis der regionalen Verkehrskonzepte, welche gemäß den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung und in Absprache und unter Mitwirkung der Regionen erarbeitet werden, werden Landesstraßen gemäß ihrer Ausgestaltung und Funktionalität in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dort, wo noch keine regionalen Verkehrskonzepte bestehen, wurden die Kategorisierungen gemäß den internen Planungsvorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorläufig festgelegt.

Diese Kategorien für Landesstraßen sind:

Kategorie A: höchstrangige Landesstraßen, die als bemaubare anbaufreie Bundesstraße ausgebaut werden sollen;
Kategorie B, C1 und C2: Landesstraßen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung;
Kategorie D und E: Landesstraßen von untergeordneter Bedeutung;

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

b) Definitionen:

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet: Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes:

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:

a) Anbindungen an das Landesstraßennetz:

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

b) Tankstellen:

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

c) Entwässerungsanlagen:

Die Ausleitung von Oberflächenwässern in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind. Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von Abwässern ist verboten.

d) Umkehrplätze:

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherparkplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen.

e) Sichtverhältnisse:

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichtraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind

bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen:

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B:

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A:

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

Bedingungen für die Kategorie B und C1:

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen.

Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Bedingungen für die Kategorie C2:

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

Bedingungen für die Kategorie D und E:

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedelung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedelung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoseberechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

c) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten:

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B:

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hierfür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereiche ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits, um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden, ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden.

Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

7. ZU § 9 – WASSERWIRTSCHAFTLICHE FESTLEGUNGEN

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung: 22.05.2017; GZ: ABT14-77Sa6-2015/48 Bezug: ABT13-10.200-200/2015-6; Ing. Th. Kraxner:

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/ Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/ Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung von Regenwasserbewirtschaftungskonzepten für neue Planungsgebiete inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse (Hangwasser von benachbarten Grundstücken und Hinterlandentwässerung) bzw. der Boden- und Grundwasserhältnisse (Sickerfähigkeit des Bodens und Grundwasserstand) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/ Filterbecken) Oberflächenwässer

einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1, erstellt durch die Abteilung 13, 14 und 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden. In diesem Leitfaden werden rechtliche, wasserwirtschaftliche und technische Fragestellungen, die bei der Oberflächenentwässerung von Bauland auftreten, ausführlich erläutert.

Im GIS-Steiermark sind unter "Naturgefahren" flächendeckend Fließpfade auf Basis eines 1m x 1m Geländemodells dargestellt. Diese Fließpfade resultieren aus einer Geländeanalyse der Haupteinzugsgebiete, ohne Berücksichtigung von Regenereignissen, Bodeneigenschaften, sowie kleinräumigen Strukturen (z.B. Mauersockeln, Durchlässe) sowie einer Kanalisation. Die Fließpfade dienen als erster Hinweis für eine Gefährdung durch Hangwasserabflüsse.

Grundlagen und Erläuterungen zur Anwendung: http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/11781344_95634057/ea79082e/Flie%C3%9Fpfade_Anwendung_Hinweise.pdf

Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf die ÖNORM B 2506-3, auf das ÖWAV Regelblatt 35 und 45, Ausgabe 2003, sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 – jeweils in den gültigen Fassungen - verwiesen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Abt. 13 vom 08.08.2012, GZ: ABT13-10.00-5/2012-33 wird gefordert, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung bei Neuausweisungen bzw. bei Festlegung von Aufschließungserfordernissen eine "wasserbautechnische Gesamtbeurteilung" zwingend festgelegt wird. Es zeigt sich laufend, dass die Verschiebung der Oberflächenwasserproblematik auf einzelne Bauverfahren in vielen Fällen zu einem Abgehen von Widmungsfestlegungen führt, da z.B. der Untergrund nicht sickerfähig ist, keine Retentionsflächen vorgehalten wurden, Allgemeinflächen (Zufahrtsstraßen, Wende- und Müllplätze, etc.) und Hangwässer unberücksichtigt bleiben, kleine Vorflutgräben über keine ausreichende Abflusskapazität verfügen. In diesem Zusammenhang wird daher auch auf die im GIS-Steiermark verfügbaren Hangwasserkarten verwiesen.

8. ZU § 10 – BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

8.1. Zu § 10 Abs. 2 Z. 2 – Neu zu erstellende Bebauungspläne

Zielsetzungen für die jeweiligen Bereiche:

B1 Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet, Trautenfels 1:

GG (1), 0,2 – 0,8 → ca. 11'297 m²

(Anm.: TF/Parz. 542/1, 542/9, 542/10, 556/2, 556/3; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Trautenfels)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung und gemeinsame innere Erschließung;
Sinnvolle Parzellierung;
Berücksichtigung des mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der BBL Liezen abgestimmten Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: HW30&HW100, Gelbe Gefahrenzone WLIV);
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B2 Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet, Trautenfels 2:

GG (2), 0,2 – 0,8 → ca. 3'500 m²

(Anm.: TF/Parz. TF 519/1, TF 530/1, TF 530/3; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Trautenfels)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung;
Sinnvolle Parzellierung;

Berücksichtigung des mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der BBL Liezen abgestimmten Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: HW30 BWV, Gelbe Gefahrenzone WLK);
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B3 Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet, Trautenfels 3:

GG (3), 0.2 – 0.8 → ca. 5'415 m²

(Anm.: TF/Parz. 496/3, 497/1; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Trautenfels)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung und gemeinsame innere Erschließung;
Sinnvolle Parzellierung; Berücksichtigung des mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der BBL Liezen abgestimmten Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: Gelbe Gefahrenzone, Blauer Hinweisbereich WLK);

B4 Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet, Unterburg 2:

WA (7), 0.2 – 0.6 → ca. 6'628 m²

(Anm.: TF/Parz. 779; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Gemeinsame innere Erschließung;
Im Anlassfall Berücksichtigung des Lärmschutzes;
Sinnvolle Parzellierung;
Berücksichtigung des mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der BBL Liezen abgestimmten Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: Gelbe Gefahrenzone WLK);
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B5 Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet, Unterburg 4:

WA (9 A+B+C), 0.2 – 0.4 → ca. 14'050 m²

(Anm.: TF/Parz. 788/1, 822/2; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Gemeinsame innere Erschließung;
Im Anlassfall Berücksichtigung des Lärmschutzes;
Sinnvolle Parzellierung;
Die Erschließung des Gebiets ist hat in Bereichen zu erfolgen zuerst A dann B dann C (Bereiche müssen überwiegen (>50%) bebaut sein um den nächsten Bereich freizugeben);

Berücksichtigung des mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der BBL Liezen abgestimmten Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: Gelbe Gefahrenzone WLK);
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B6 Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet Wörschachwald:

WA (11), 0.2 – 0.4 → ca. 5'633 m²

(Anm.: TF/Parz. 195/34, 195/36, 195/45, 195/46, 195/47, 195/48; KG 67319 Zlem, Ortsteil Wörschachwald)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Innere Erschließung;
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B7 Aufschließungsgebiet Wohngebiet Stainach Hochfeld:

WR (15), 0.2 – 0.3 → ca. 7'344 m²

(Anm.: 76/13, 76/14, TF: 76/11, 79, 103/2; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Hochfeld)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung und gemeinsame innere Erschließung – Erstellung eines Gesamterschließungskonzeptes;
Sinnvolle Parzellierung;
Berücksichtigung der Stromleitungen;

(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B8 Aufschließungsgebiet Wohngebiet Stainach Nordost:
WA (16), 0.2 – 0.6 → ca. 10'670 m²

(Anm.: 76/13, 76/14, TF: 76/11, 79, 103/2; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Hochfeld)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung und gemeinsame innere Erschließung;
Die Erschließung des Gebiets soll von West nach Ost in 2 Phasen erfolgen;
Sinnvolle Parzellierung;
Berücksichtigung der Stromleitungen;
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B9 Aufschließungsgebiet Wohngebiet Stainach LRL:
WA (17), 0.6 – 1.4 → ca. 46'360 m²

(Anm.: 76/11, 76/13, 76/14, 79, 103/2; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Hochfeld)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Besonderes Augenmerk auf die Freiraumgestaltung und Freiraumgliederung;
Äußere Verkehrsanbindung und gemeinsame innere Erschließung;
Berücksichtigung der Erschließung künftiger Siedlungsbereich Nordwestlich des ggst. Bereiches;
Sinnvolle Parzellierung;
Im Anlassfall Berücksichtigung des Lärmschutzes;
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B10 Aufschließungsgebiet Wohngebiet Stainach Pürgg:
WA (11), 0.2 – 0.4 → ca. 8'976 m²

(Anm.: TF/Praz: 822/1; KG 67313 Pürgg, Ortsteil Pürgg)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung und gemeinsame innere Erschließung;
Die Erschließung des Gebiets West nach Ost;
Sinnvolle Parzellierung;
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B11 Aufschließungsgebiet Wohngebiet Stainach Pürgg:
I1 (14), 0.2 – 1.5 → ca. 11'522 m²

(Anm.: TF/Parz. 202/1, 206, 209/1, 209/2; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach Industriegebiet)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung;
Rücksichtnahme auf das Landschaftsschutzgebiet LS 43 in Absprach mit der Naturschutzbehörde;
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

B12 Aufschließungsgebiet Wohngebiet Stainach Pürgg:
GG (12), 0.2 – 1.0 → ca. 13'600 m²

(Anm.: TF/Parz. .150/1, .150/2, 315/1, 578/5, 578/3; KG 67315 Stainach, Ortsteil Stainach)

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes;
Äußere Verkehrsanbindung und gemeinsame innere Erschließung;
Sinnvolle Parzellierung;
(Zuständigkeit: Marktgemeinde Stainach-Pürgg)

8.2. Zu § 10 Abs. 3 – Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne

Für die Grundstücke 416/3, und 416/4 in KG 67313 wird die rechtskräftige Bebauungsrichtlinie BR 1.02 aufgehoben (Rechtskraft seit 06.11.1993). Ein Drittel der betreffenden Fläche wurde bereits bebaut. Die

Restfläche der beiden Grundstücke beträgt 1'676 m². Die Festlegungen der alten Bebauungsrichtlinie hinsichtlich der Geschoßanzahl und dem Seitenverhältnis der Hauptbaukörper entsprechen nicht mehr der vorherrschenden Ortsüblichkeit.

Aus den genannten Gründen wird die rechtskräftige Bebauungsrichtlinie BR 1.01 aufgehoben.

9. ZU § 11 – BAULANDMOBILISIERUNGSMASSNAHMEN

Baulandmobilisierungsmaßnahmen sind ein wichtiges bodenpolitisches Mittel für die Marktgemeinde, um nicht zur Verfügung stehendes, gut geeignetes Bauland zum Zwecke einer Bebauung zu mobilisieren. Damit soll die weitere Neuausweisung von zusätzlichem Bauland verringert werden und die damit verbundenen Mehrkosten an Infrastrukturausgaben eingedämmt werden.

Gem. § 34 StROG 2010 i.d.g.F. hat jede Gemeinde Maßnahmen oder Festlegungen im Flächenwidmungsplan zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, insbesondere zur Vorsorge von Wohnungen und Betrieben, entsprechend dem zu erwartendem Bedarf zu treffen.

Baulandmobilisierungsmaßnahmen betreffen alle Kategorien von unbebautem Bauland. Für neu als Bauland festgelegte Grundstücke kleiner als 3.000 m² können privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 Stmk. ROG 2010 festgelegt werden. Die formale Festlegung der Bebauungsfrist gemäß § 36 Stmk. ROG 2010 erfolgt für nicht bebaute zusammenhängende Grundstücke eines Eigentümers, die größer 3.000 m² sind.

Ein Grundstück ist dann als bebaut anzusehen, wenn auf diesem zumindest der Rohbau eines baubehördlich bewilligten Gebäudes fertig gestellt wurde (unabhängig vom Grad der Bebauung; bauliche Anlagen, die kein Gebäude gem. Steiermärkischen Baugesetz 1995 darstellen wie z.B. überdachte Stellplätze (sog. „Carports“), Bunker und dgl., technische Infrastruktur, wie z.B. Trafostationen und Bau- oder Gartenhütten stellen keine Bebauung dar).

Industrie- und Gewerbegrundstücke, welche unbebaut, aber industriell oder gewerblich genutzt sind (zB Holzlagerplatz, Parkplatz für Gasthöfe und Handelsbetriebe u. dgl.) und im funktionellen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, unterliegen nicht der Baulandmobilisierung, da eine widmungsgemäße Nutzung vorliegt. (Siehe Erlass des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 08.02.2005, FA13B – 10.00 5 – 05/27).

Der Beginn des Fristenlaufes (hier gelten 10 Jahre) mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.00 wird für jene Baulandgebiete festgelegt, welche Bauland gemäß § 29 (2) Stmk ROG 2010 bzw. Aufschließungsgebiete nach § 29 (3) Stmk ROG 2010 darstellen und ausschließlich die Grundstückseigentümer für die Herstellung der Aufschließungserfordernisse verantwortlich sind.

Bei allen übrigen Bauland – Aufschließungsgebieten nach § 29 (3) Stmk ROG 2010 erfolgt der Fristbeginn nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. nach Erklärung zu vollwertigem Bauland (Aufhebung des Aufschließungsgebietes).

Als Sanktion wird bei fruchtlosem Fristablauf die Leistung der sogenannten Investitionsabgabe von 1€/m²/Jahr festgelegt.

9.1. Zu § 11 Abs. 1 – Privatwirtschaftliche Vereinbarungen – Baulandverträge

Baulandverträge für neu beantragtes Bauland müssen vor Rechtskraft des FWP 1.00 für die entsprechenden Grundstücke unterzeichnet werden.

Im Zuge der Revision 1.00 wurden die laufenden Baulandverträge der vergangenen Planungsperiode überprüft. Beim Großteil der unbebauten Flächen welche bereits eine abgelaufenen Frist aufweisen, handelt es sich um Flächen < 3'000 m², welche daher nicht mehr zu mobilisieren sind. Alle aktiven Verträge wurden in den FWP 1.00 übernommen. Für das Grundstück 784 KG 67311 Neuhaus wurde im FWP 1.00 eine Bebauungsfrist festgelegt (>3'000m² und Frist abgelaufen).

Bestehende Baulandverträge vor FWP 1.00

FWP 1.00	Such- grundst.	Fläche ca. m²	KG	Vertrags- abschluss	Status	Frist ab- gelaufen	Vorgehen FWP 1.00
WA (8)	784	3'479	67311	19.05.2008	Unbe- baut	Frist abgelaufen	BF 10J ab Rechtskraft FWP 1.00
WA	785/5	905	67311	-	Unbe- baut	Frist abgelaufen	<3'000m² nicht mobilisierbar
WA	779	6'648	67311	09.01.2014	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B4
DO	665/1	1'446	67311	08.01.2020	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
DO	TF 822/1	1'035	67311	03.08.2020	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	788/1	3'590	67311	03.08.2020	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	424/3	669	67313	04.03.2008	Unbe- baut	Frist abgelaufen	<3'000m² nicht mobilisierbar
WA	427/4	800	67313	09.01.2014	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	427/6	287	67313	09.01.2014	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	432/6	733	67313	08.11.2018	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	TF 441/1	800	67313	14.10.2019	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B10
WA	TF 441/1	800	67313	03.08.2020	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B10
GG	150/3	706	67315	13.03.2008	Unbe- baut	Frist abgelaufen	<3'000m² nicht mobilisierbar
FW	196/24	601	67319	05.03.2008	Unbe- baut	Frist abgelaufen	<3'000m² nicht mobilisierbar
FW	196/26	688	67319	05.03.2008	Unbe- baut	Frist abgelaufen	<3'000m² nicht mobilisierbar
WA	195/47	833	67319	12.05.2004	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B6
WA	195/48	758	67319	12.05.2004	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B6

WA	195/34	750	67319	12.05.2004	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B6
WA	TF 383/1	356	67319	09.07.2004	Unbe- baut	Frist abgelaufen	<3'000m ² nicht mobilisierbar
WA	321/3	1'459	67319	09.01.2014	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	196/29	568	67319	15.09.2015	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter

9.2. Zu § 11 Abs. 2 – Bebauungsfristen

Im Zuge der Revision 1.00 wurden die laufenden Bebauungsfristen der vergangenen Planungsperiode überprüft.

In der ehem. Marktgemeinde Stainach wurden im Zuge der Revision - FWP 4.00 Baulandfristen von einer Planungsperiode gem. §26b Stmk. ROG 1974 festgelegt. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs wurde für alle Grundstücke und Teilflächen die Leistung einer Investitionsabgabe entsprechend der gesetzlich festgelegten Höhe vorgeschrieben.

In der ehemaligen Marktgemeinde Pürgg-Trautenfels wurden keine Bebauungsfristen festgelegt.

Bevor den entsprechenden Grundbesitzern eine Investitionsabgabe vorgeschrieben wird, erfolgte eine schriftliche Befragung ob die Grundstücke weiterhin als Bauland ausgewiesen bleiben sollen. Sollten die entsprechenden Grundstücke nicht als Bauland ausgewiesen bleiben und eine Rückwidmung in Freiland ist mit dem ÖEK vereinbar hat die Gemeinde diesem Wunsch nachzukommen. Soll das Grundstück weiterhin als Bauland ausgewiesen bleiben, hat der Grundeigentümer die Möglichkeit einen schriftlichen Einlösungsantrag an die Gemeinde zu stellen. In beiden Fällen hat der Grundeigentümer keine Investitionsabgabe zu leisten.

Bebauungsfristen werden für unbebauten Baulandflächen eines Eigentümers festgelegt, die Bauland gem. § 29 Abs. 2 und 3 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. darstellen, für die im Zuge der Revision des FWP 1.0 keine privatwirtschaftlichen Vereinbarungen abgeschlossen wurden, welche zusammenhängend mindestens 3'000 m² umfassen.

BEBAUUNGSFRISTEN (bestehend aus Altgemeinden)						
Widmung	Such- grundst.	Fläche m ²	KG	Status	Frist abgelaufen	Rückmeldung / Vorgehensweise*
KG Stainach						
WA	79	5'798	67315	bebaut	Ja	
I1	198/8	18'855	67315	bebaut	Ja	
I1	209/1	2'000	67315	bebaut	Ja	
WA	321/10	4'182	67315	bebaut	Ja	
GG	326/2	14'292	67315	bebaut	Ja	

WA	76/14	5'725	67315	unbebaut	Ja	Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft BP B8
WA	76/2	2'276	67315	unbebaut	Ja	*
WA	101	2'428	67315	unbebaut	Ja	*
WA	103/10	767	67315	unbebaut	Ja	Fristenlauf (10 Jahre) ab 06.2014 BP 4.04
WA	103/11	803	67315	unbebaut	Ja	Fristenlauf (10 Jahre) ab 06.2014 BP 4.04
WA	103/2	13'260	67315	unbebaut	Ja	Vorbehaltsfläche LRL
WA	150/2	2'090	67315	unbebaut	Ja	*
GG	150/3	706	67315	unbebaut	Ja	*
DO	151/1	220	67315	unbebaut	Ja	*
DO	151/2	501	67315	unbebaut	Ja	*
DO	152/1	3'078	67315	unbebaut	Ja	*
I1	174/1	5'133	67315	unbebaut	Ja	*
I1	198/12	11'948	67315	unbebaut	Ja	*
GG	321/4	3'778	67315	Widmungsgemäße Nutzung	Ja	

Rückmeldung / Vorgehensweise nach Benachrichtigung im Zuge der Auflage noch zu definieren

StROG 2010 i.d.g.F.:

Erfolgte eine Festlegung gemäß Abs. 2 lit. c (Anm.: Investitionsabgabe) und wurde innerhalb der Bebauungsfrist der Rohbau eines bewilligten Gebäudes nicht fertig gestellt, so ist der Grundeigentümer vor Vorschreibung der Investitionsabgabe anlässlich der Revision schriftlich zu befragen, ob die betroffenen Grundstücke weiterhin als Bauland ausgewiesen bleiben sollen. Sollen danach die Grundstücke nicht als Bauland ausgewiesen bleiben, hat die Gemeinde diese, sofern dies mit dem örtlichen Entwicklungskonzept vereinbar ist, entschädigungslos ins Freiland rückzuwidmen. Im Fall der weiterhin bestehenden Baulandausweisung besitzt der Grundeigentümer die Möglichkeit, mittels schriftlichen Antrags von der Gemeinde zu verlangen, dass die Grundstücke eingelöst werden, wobei die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden sind. Werden die Grundstücke ins Freiland rückgewidmet oder wird ein Einlösungsantrag gestellt, ist der Grundeigentümer nicht zur Leistung der Investitionsabgabe heranzuziehen.

9.3. Zu § 11 Abs. 3 – Vorbehaltsflächen

In der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wurden zwei Vorbehaltsflächen im FWP 1.00 ausgewiesen:

Vorbehaltsflächen mit FWP 1.00					
FWP 1.00	Suchgrundst.	Fläche	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Verwendung
WA (17) 0.6 - 1.4	76/11, 103/2, 79	ca. 46'378 m ²	67315 Stainach	Stainach Hochfeld	Leitspital Region Liezen
				Die Flächen sind der Errichtung des Landeskrankenhauses LRL und dessen Infrastruktur, sowie notwendigen Betriebsbauten vorbehalten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht möglich. Die Ausweisung als Vorbehaltsfläche im FWP ist nach erfolgter Baubewilligung eines würdigen Projektes durch Änderung des FWP aufzuheben.	
LF	103/2	ca. 2'160 m ²	67315 Stainach	Niederhofen	Erweiterungsfläche Friedhof
				Die Fläche ist für eine künftige Sondernutzung im Freiland- Friedhof vorbehalten. Die Ausweisung als Vorbehaltsfläche im FWP ist nach erfolgter Bewilligung eines würdigen Projektes durch Änderung des FWP aufzuheben.	

10. ZU § 12 – BAULANDFLÄCHENBILANZ

In der grafischen Darstellung, dem Baulandflächenbilanzplan 1.00 (GZ 18-RO-SP-FWP-1.00, Plannr.: RO_SP_FWP_1.00_05; Datum: 28.03.2022) sind unbebaute Flächen, die als Wohnbauland gewidmet sind, mitsamt ihren zugehörigen Flächen durch eine grüne schräge Schraffur gekennzeichnet.

Diese dargestellten Flächen umfassen ca. 28,0 ha und liegen damit nach Abzug der Vorbehaltsfläche des künftigen Leitspitals von ca. 4,9 ha bei einem Wert von ca. 23,1 ha unter dem in Beilage 1 (Anm.: gem. Formblatt – Wohnbauland und Flächenbilanz der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung des Landes Steiermark) rechnerisch ermittelten Wohnbaulandbedarf für die nächste Planungsperiode.

Diese Werte liegen den Bedarfsermittlungen des ÖEK 1.00 der Marktgemeinde unter Pkt. 3.2.3 – Wohnbau-Bedarfsprognosen zugrunde und wurden dort erläutert.

Ausgehend von leicht steigenden Bevölkerungszahlen (Zielwert von ca. 3050 für das Jahr 2032) und sinkenden durchschnittlichen Haushaltsgrößen (Erwartungswert f. 2032 von ca. 2,1), kann man von einem Bedarf von ca. 136 Wohneinheiten in den nächsten 10 – 12 Jahren ausgehen.

Diese werden entsprechend der üblichen Bautätigkeit in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg, aufgeteilt in ca. 70 % Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Bauplatzgröße von 800 m², sowie ca. 30 % Mehrfamilienhäuser mit einer Bauplatzgröße von 400 m².

11. ZU § 13 ABS. 1 – ZWEITWOHNSITZBESCHRÄNKUNGEN

Gem. § 14 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes i.d.g.F. ist die Marktgemeinde Stainach-Pürgg eine Vorbehaltsgemeinde.

Gem. § 30 Abs. 2 des StROG i.d.g.F. können in Vorbehaltsgemeinden Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen.

Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen wird in der Vorbehaltsgemeinde Stainach-Pürgg für den Ortsteil Pürgg eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

Die Beschränkung für Zweitwohnsitze gilt innerhalb der Abgrenzungen für das gesamte Bauland sowie auch für Baugrundstücke im Freiland. Die planliche Darstellung des Geltungsbereichs der

Zweitwohnsitzbeschränkungszone ist im Plan „Abgrenzung zur Zweitwohnsitzbeschränkung“ (RO_SP_FWP_1.00_06) ersichtlich.

Ausgenommen sind Flächen für die touristische Nutzung (ausgewiesene Ferienwohngebiet bzw. Erholungsgebiete) gem. § 30 Abs. 1 Z. 10 des StROG 2010 i.d.g.F.

12. ANGABEN ZUR ALPENKONVENTION

Gem. StROG 2010 i.d.g.F. sind im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen die Zielsetzungen der Alpenkonvention zu berücksichtigen. Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Auf dem Gebiet der Raumplanung verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Festlegungen der Alpenkonvention werden berücksichtigt.

13. STELLUNGNAHMEN

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHMEN				
Datum	Amt	Ort/ KG	Grdst. / Gebiet	Beschreibung
04.05.2017	Stmk. Landesregierung, Abt. 13; Raumplanung; DI Redik	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Bekanntgabe von Planungsinteressen
08.05.2017	Militärkommando Steiermark	Stainach-Pürgg	Mil.flugplatz; Mil. Tiefflugstr.	Bekanntgabe von Planungsinteressen
09.05.2017	Stmk. Landesregierung, Abt. 13; Naturschutz; DI Redik	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Bekanntgabe von Planungsinteressen
22.05.2017	Stmk. Landesregierung, Abt. 14; Wasserwirtsch.; Ing. Kraxner	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Bekanntgabe von Planungsinteressen
13.06.2017	Stmk. Landesregierung, Abt. 16; A. Lappitsch	Stainach-Pürgg	B 320; B 75; B 146;	Bekanntgabe von Planungsinteressen; Allgemeine Stellungnahme – Verkehrspl. Grundsätze
29.06.2017	Bundesdenkmalamt Abt. Stmk.	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Denkmalschutz; Bodenfundstätten;
27.08.2017	Stmk. Landesregierung, Abt. 16; BBL Liezen; DI Prässoll; DI Pölzl	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Bekanntgabe von Planungsinteressen;
22.12.2020	Bundesdenkmalamt Abt. Stmk.	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Allgemeine Stellungnahme, Datenabfrage
01.03.2021	Stmk. Landesregierung, Abt. 14, Wasser, Umwelt und Baukultur E. Reith	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV; Freihaltung von Flächen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume.
05.01.2021	Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie	Stainach-Pürgg	ÖBB-Trasse; Luftfahrt;	Änderungen der Flächenwidmungspläne, Örtlichen Entwicklungskonzepte uÄ. Kein Anspruch bez. Lärmschutz; Luftfahrttechn. Belange;

STELLUNGNAHMEN DER WLW – Private Planungsinteressen				
Datum	Amt	Ort/ KG	Grdst. / Gebiet	Beschreibung
10.12.2020	Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst; DI Janu	KG Neuhaus	101/3, .41/1	Gutachten
10.12.2020		KG Neuhaus	103/9,102/7, 1180/3	
10.12.2020		KG Neuhaus	496/1, 496/7, 496/3, 497/1	
10.12.2020		KG Neuhaus	556/2, 556/3, 542/9, 542/10, 542/1 530/1	
10.12.2020		KG Neuhaus	778/1, 778/3, 778/6, 778/7,778/8 , 779	
10.12.2020		KG Neuhaus	1040/4, 1040/5, 1040/6 ,1040/2	
10.12.2020		KG Pürgg	416/3, 416/4, 424/3	
10.12.2020		KG Pürgg	527, TF 828	
10.12.2020		KG Stainach	18/1, 219/1	
10.12.2020		KG Stainach	229/1, 229/5, 229/6, 231/9, 231/10, 192	
10.12.2020		KG Stainach	638/11, 195/1	
10.12.2020		KG Stainach	174/1, 181, 182, 180/1, 173/78	

10.12.2020		KG Zlem	290, 293/6	
10.12.2020		KG Zlem	368/4 TF, 349/1 TF	
10.12.2020		KG Zlem	822/1, 793	
10.12.2020		KG Zlem	TF 708/11, TF 822/1	
STELLUNGNAHMEN DER BBL – Liezen				
01.03.2021	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14, Wasser, Umwelt und Baukultur, Wasserbautechnischer ASV	Stainach-Pürgg	Stainach-Pürgg	Stellungnahme bezüglich konkreter Planungswünsche und der HW30 und HW100 Ausweisungen der Enns in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Die Stellungnahmen der BBL und der WLW sind in der Beilage 3 einzusehen.

14. ÄNDERUNGEN IM FWP 1.00 IM VERGLEICH ZU FWP 4.00 DER EHEMALIGEN GEMEINDEN

Allgemeines

Die Änderungen der Festlegungen des Baulandes wurden nach Bestandsaufnahme der Flächenwidmungspläne der Altgemeinden und den aktuellen Entwicklungsmöglichkeiten ausgehend des ÖEK 1.00 sowie geänderter Rahmenbedingungen welche Ihre Wirkung auch auf bestehendes Bauland entfalten vorgenommen.

Änderungen wurden auch ausgehend von privaten Planungsinteressen, Stellungnahmen sowie Planungsinteressen seitens der Marktgemeinde Stainach-Pürgg vorgenommen.

Insgesamt wurden im Zuge der Erarbeitung des FWP 1.00 22 konkrete Planungswünsche bearbeitet.

Auf Basis folgender Grundlagen wurde die planliche Darstellung von Flächenwidmungsplan, Differenzplan zum Flächenwidmungsplan, Bebauungsplanzonierungsplan und Baulandflächenbilanzplan entsprechend angepasst:

- StROG 2010 i.d.g.F.
- Planzeichenverordnung 2016 i.d.g.F.
- Umsetzungsleitfaden Örtliche Raumplanung – Plandarstellung Neu; Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13; Mai 2015;

14.1. Änderungen im Detail

Die Tabelle gruppiert die Änderungen je **Katastralgemeinde** sowie nachfolgenden **Kategorien**:

Änderung

Alle Änderungen erhalten im Differenzplan das Präfix „**ä**“ vor einer eindeutig zugewiesenen Nummer, welche in der Differenzplanliste begründet und planungsfachlich erläutert wird.

Dies beinhaltet sämtliche Änderungen der Baulandkategorie (auch in Verkehrsflächen oder Sondernutzungen), Änderungen der Bebauungsdichte.

Neufestlegungen

Alle Neufestlegungen erhalten im Differenzplan das Präfix „**n**“ vor einer eindeutig zugewiesenen Nummer, welche in der Differenzplanliste begründet und planungsfachlich erläutert wird.

Dies beinhaltet Neuausweisungen sämtlicher Baulandkategorien, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen.

Rücknahmen

Alle Rücknahmen erhalten im Differenzplan das Präfix „**r**“ vor einer eindeutig zugewiesenen Nummer, welche in der Differenzplanliste begründet und planungsfachlich erläutert wird.

Dies beinhaltet Rückwidmungen sämtlicher Baulandkategorien, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen.

Zwischenzeitliche Änderungen

Alle Änderungen welche im Zuge eines eingeständigen Verfahrens vor Rechtskraft des FWP 1.00 von der Gemeinde beschlossen wurden.

Die Darstellung im Differenzplan erfolgt gem. den Vorgaben der PZVO 2016 i.d.g.F.

DIFFERENZPLANLISTE					
Nr.	KG	Suchgrundst.	Begründung und ungefähres Flächenausmaß	Widmung	
				4.00 i.d.g.F.	1.00
KG Neuhaus					
ÄNDERUNGEN					
ä1.1	67311 Neuhaus	677/1, 558, 1164	Änderung von Sondernutzung im Freiland Ballsport auf Sondernutzung im Freiland Erholung gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1925 m ²	bsp	fzp
ä2.11	67311 Neuhaus	542/10	Rückwidmung von Gewerbegebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 572 m ²	GG	VERK
ä2.12	67311 Neuhaus	788/1	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 696 m ²	WA	VERK
ä2.17	67311 Neuhaus	1217	Neuausweisung von Proj auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 287 m ²	Proj	VERK
ä2.18	67311 Neuhaus	495/2, .87, 491/6, 530/2, 1161/2, 491/2, .88, 524, 527, 496/6, 519/1, 491/5, 519/2	Neuausweisung von Proj auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 4631 m ²	Proj	VERK
ä2.19	67311 Neuhaus	495/2, 1161/2, 491/2, 519/1, 491/5, 519/2	Neuausweisung von Proj auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1390 m ²	Proj	VERK
ä3.1	67311 Neuhaus	542/6, 542/4	Anpassung des Baulandes nach Fertigstellung der Kreuzung Trautenfels gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 250 m ²	Proj	GG (0,2-0,8)
ä3.1	67311 Neuhaus	530/2, 530/1, 530/4, 519/1, 491/5, 542/8, 519/2, 542/11	Anpassung des Baulandes nach Fertigstellung der Kreuzung Trautenfels gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 2201 m ²	Proj	GG (2) (0,2-0,8)
ä3.1	67311 Neuhaus	1161/2	Anpassung des Baulandes nach Fertigstellung der Kreuzung Trautenfels gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 54 m ²	Proj	GG (0,2-0,8)
ä3.1	67311 Neuhaus	542/2, 527, 542/5	Anpassung des Baulandes nach Fertigstellung der Kreuzung Trautenfels gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 831 m ²	Proj	GG (0,2-0,8)
NEUAUSWEISUNGEN					
n1.1	67311 Neuhaus	665/1	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund privater Planungsinteressen gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 3093 m ²	LF	WA (5) (0,2-0,5)
n1.2	67311 Neuhaus	788/1, 822/2	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund der Planungsinteressen der Gräfin Anna Lamberg Stiftung gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 10506 m ²	LF	WA (9) (0,2-0,4)
n1.3	67311 Neuhaus	822/1	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund der Planungsinteressen von Hr. Pötsch gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 578 m ²	LF	WA (10) (0,2-0,4)

DIFFERENZPLANLISTE					
Nr.	KG	Suchgrundst.	Begründung und ungefähres Flächenausmaß	Widmung	
				4.00 i.d.g.F.	1.00
n3.1	67311 Neuhaus	162/5	Neuausweisung von Gewerbegebiet aufgrund privater Planungsinteressen gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1704 m ²	LF	GG (0,2-0,8)
n5.0	67311 Neuhaus	542/10	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 680 m ²	LF	VERK
n5.2	67311 Neuhaus	788/1	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 831 m ²	LF	VERK
RÜCKWIDMUNGEN					
r1.3	67311 Neuhaus	677/1, 558, 1164	Rückführung in LF gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 8666 m ²	bsp	LF
KG Pürgg					
ÄNDERUNGEN					
ä2.13	67313 Pürgg	401/2	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 100 m ²	WA	VERK
NEUAUSWEISUNGEN					
n1.4	67313 Pürgg	441/1	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund privater Planungsinteressen gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 7413 m ²	LF	WA (11) (0,2-0,5)
n5.0	67313 Pürgg	165, 164/1	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 396 m ²	LF	VERK
n5.3	67313 Pürgg	434/4	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 16 m ²	LF	VERK
n5.4	67313 Pürgg	441/1, 440	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 2738 m ²	LF	VERK
KG Stainach					
ÄNDERUNGEN					
ä1.2	67315 Stainach	321/7	Änderung der Widmungskategorie von GG in WA zur Anpassung an die vorherrschenden Nutzungsverhältnisse gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 8298 m ²	GG	WA (13) (0,2-1,2)
ä2.1	67315 Stainach	87/2, 70	Rückwidmung von Reinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 161 m ²	WR	VERK
ä2.10	67315 Stainach	579/2	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 339 m ²	WA	VERK

DIFFERENZPLANLISTE					
Nr.	KG	Suchgrundst.	Begründung und ungefähres Flächenausmaß	Widmung	
				4.00 i.d.g.F.	1.00
ä2.15	67315 Stainach	585/1, .149/1, 326/2	Rückwidmung von Gewerbegebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 378 m ²	GG	VERK
ä2.16	67315 Stainach	76/11, 103/2, 79, 76/13, 76/1, 76/14	Neuweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 5029 m ²	LF	VERK
ä2.2	67315 Stainach	86/1	Rückwidmung von Reinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 65 m ²	WR	VERK
ä2.3	67315 Stainach	86/4	Rückwidmung von Reinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 122 m ²	WR	VERK
ä2.4	67315 Stainach	620	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Nutzung als Parkfläche, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 458 m ²	WA	VERK
ä2.5	67315 Stainach	76/19, 98/33	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 266 m ²	WA	VERK
ä2.6	67315 Stainach	579/2, .147/2	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 272 m ²	WA	VERK
ä2.7	67315 Stainach	75/1	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 280 m ²	WA	VERK
ä2.8	67315 Stainach	76/19, 75/1	Rückwidmung von Reinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund einer sinnvollen Baulanderschließung gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1689 m ²	WR	VERK
ä2.9	67315 Stainach	103/8	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1438 m ²	WA	VERK
ä3.0	67315 Stainach	578/4	Anpassung der Widmung von Verkehrsfläche auf Industriegebiet 1 zur Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 267 m ²	VERK	I1 (0,2-1)
ä3.0	67315 Stainach	605/5, 336/1	Änderung von VERK auf WA gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 71 m ²	VERK	WA (0,2-0,8)
ä3.0	67315 Stainach	605/3, 618/2	Änderung von VERK auf WA gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 651 m ²	VERK	WA (0,2-0,8)
ä3.0	67315 Stainach	87/2	Anpassung der Widmung von Verkehrsfläche auf Reines Wohngebiet wegen der Ausweisung einer Verkehrsfläche gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 37 m ²	VERK	WR (0,2-0,3)

DIFFERENZPLANLISTE					
Nr.	KG	Suchgrundst.	Begründung und ungefähres Flächenausmaß	Widmung	
				4.00 i.d.g.F.	1.00
ä4.1	67315 Stainach	76/11, 103/2, 79	Anpassung der Dichte des WA wegen des Baus des Leitspital gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 17312 m ²	WA	WA (17) (0,8-1,4)
ä4.2	67315 Stainach	76/13, 76/1, 76/14	Anpassung der Dichte des WA für einen Übergang zum LRL Areal gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 3841 m ²	WA	WA (16) (0,2-0,6)
ä4.3	67315 Stainach	76/13, 76/1, 76/14	Anpassung der Dichte des WA für einen Übergang zum LRL Areal gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 5725 m ²	WA	WA (16) (0,2-0,6)
ä4.4	67315 Stainach	270/2, 262, .217/1, .346, 267/2, 269/1, .348, .29/1, 266, .30, 265, .345, .347	Dichteanpassung im Kerngebiet Stainach, Anpassung an die Gegebenheiten gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 12858 m ²	KG	KG (0,5- 1,5)
ä4.4	67315 Stainach	205/4, .27, 216/2, 205/5, 217, 205/2	Dichteanpassung im Kerngebiet Stainach, Anpassung an die Gegebenheiten gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 2570 m ²	KG	KG (0,5- 1,5)
ä4.5	67315 Stainach	245, 243/4, 243/5, .40/2, .38, 243/1, .41, 243/14, .32, 243/13, 246/2, 243/6, .205, 246/3, 243/2, .40/1, 244, 246/1, 243/7	Dichteanpassung im Kerngebiet Stainach, Anpassung an die Gegebenheiten gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 14825 m ²	KG	KG (0,5- 2)
ä4.5	67315 Stainach	259/8, .33/2, 259/11, 260/2, .34/4, 258/5, .33/3, .224, 258/1, 259/4, .225, .262, 259/3, 259/2, .340, .240	Dichteanpassung im Kerngebiet Stainach, Anpassung an die Gegebenheiten gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 11087 m ²	KG	KG (0,5- 1,5)
ä2.18	67311, 67315	498/4, 496/5, 497/5, 496/6, 1141/4, 500/2, 536/3, 536/2, 609/5	Neuausweisung von Proj auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 4574 m ²	Proj	VERK
NEUAUSWEISUNGEN					
n1.0	67315 Stainach	322/25	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund der An- passung der Widmung an den Kataster gesamtes Flächenaus- maß im Differenzplan ca. 739 m ²	LF	WA (0,2-1)
n1.0	67315 Stainach	231/5, 231/2	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund des Wegfalls der Roter Gefahrenzone der WLW des Leistenbachs im ggst. Bereich gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 249 m ²	LF	WA (0,2- 0,6)
n1.0	67315 Stainach	190/1, 229/3, 231/4, 229/4, 231/6	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund des Wegfalls der Roter Gefahrenzone der WLW des Leistenbachs im ggst. Bereich gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1012 m ²	LF	WA (0,2- 0,6)
n1.0	67315 Stainach	24/9, 25/5, 25/1, 25/2, 25/4, 26/2, 7/4, .298, 10/2, 7/1, .68/1	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund des Wegfalls der Roter Gefahrenzone der WLW des Leistenbachs im ggst. Bereich gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 693 m ²	LF	WA (0,2- 1,2)

DIFFERENZPLANLISTE					
Nr.	KG	Suchgrundst.	Begründung und ungefähres Flächenausmaß	Widmung	
				4.00 i.d.g.F.	1.00
n1.5	67315 Stainach	103/2	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund der Planungsinteressen der KAGes / des Landes Steiermark gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 31667 m ²	LF	WA (17) (0,6-1,4)
n2.1	67315 Stainach	86/1, 70	Neuausweisung von Reinem Wohngebiet aufgrund privater Planungsinteressen von gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 5634 m ²	LF	WR (15) (0,2-0,3)
n2.2	67315 Stainach	70	Neuausweisung von Reinem Wohngebiet aufgrund privater Planungsinteressen gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1256 m ²	LF	WR (15) (0,2-0,3)
n3.2	67315 Stainach	315/1, 578/3, 578/5, .150/1, .150/2	Neuausweisung von Gewerbegebiet aufgrund der Planungsinteressen der Marktgemeinde Stainach-Pürgg gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 13579 m ²	LF	GG (12) (0,2-1)
n5.0	67315 Stainach	322/6	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 418 m ²	LF	VERK
n5.0	67315 Stainach	336/1	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 300 m ²	LF	VERK
n5.0	67315 Stainach	589/1	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 522 m ²	LF	VERK
n5.0	67315 Stainach	568/3, 498/2, 523/1, 499/1	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 2661 m ²	LF	VERK
n5.0	67315 Stainach	578/1	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 171 m ²	LF	VERK
n5.1	67315 Stainach	86/1, 87/2, 66/1, 70	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 2558 m ²	LF	VERK
n5.5	67315 Stainach	103/2	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 580 m ²	LF	VERK
n5.8	67315 Stainach	44/4, 63, 76/17, 76/18, 67	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 1235 m ²	LF	VERK
n6.1	67315 Stainach	209/2, 209/1, 206, 202/1	Neuausweisung von Industriegebiet1 aufgrund der Planungsinteressen der LGE gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 11522 m ²	LF	I1 (14) (0,2-1,5)
RÜCKWIDMUNGEN					
r1.1	67315 Stainach	174/1, 638/11, 174/10, 174/2, 194, 615/1, .369/2	Rückführung in Freiland wegen der Neuberechnung der Roter Gefahrenzone der WLV des Leistenbachs gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 2293 m ²	I1/GG	LF
r1.1	67315 Stainach	239/3	Rückführung in Freiland wegen der Neuberechnung der Roter Gefahrenzone der WLV des Leistenbachs gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 12 m ²	WA	LF
r1.1	67315 Stainach	248/2, .47, 248/1	Rückführung in Freiland wegen der Neuberechnung der Roter Gefahrenzone der WLV des Leistenbachs gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 59 m ²	KG	LF

DIFFERENZPLANLISTE					
Nr.	KG	Suchgrundst.	Begründung und ungefähres Flächenausmaß	Widmung	
				4.00 i.d.g.F.	1.00
r1.1	67315 Stainach	24/9, .302, 25/4, 24/11, .398, 24/8	Rückführung in Freiland wegen der Neuberechnung der Roter Gefahrenzone der WLV des Leistenbachs gesamtes Flächen- ausmaß im Differenzplan ca. 525 m ²	WA	LF
r1.1	67315 Stainach	27/1, .117, 26/1, 31, 621/1	Rückführung in Freiland wegen der Neuberechnung der Roter Gefahrenzone der WLV des Leistenbachs gesamtes Flächen- ausmaß im Differenzplan ca. 363 m ²	WA	LF
r1.1	67315 Stainach	.116/1, 30	Rückführung in Freiland wegen der Neuberechnung der Roter Gefahrenzone der WLV des Leistenbachs gesamtes Flächen- ausmaß im Differenzplan ca. 46 m ²	WA	LF
r1.2	67315 Stainach	322/20	Rückführung in Freiland wegen der Anpassung der Widmung an den Kataster gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 373 m ²	WA	LF
r1.3	67315 Stainach	605/3	Rückführung in LF gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 259 m ²	VERK	LF
r1.3	67315 Stainach	585/1, 578/1, .149/1, 326/2, 584	Rückführung in Freiland wegen der Anpassung der Widmung an die vorherrschenden Verhältnisse sowie der nicht zweckmäßi- gen Baulandgeometrie gesamtes Flächenausmaß im Diffe- renzplan ca. 640 m ²	GG	LF
r1.3	67315 Stainach	605/5	Rückführung in LF gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 559 m ²	VERK	LF
r1.3	67315 Stainach	605/3, 605/4	Rückführung in LF gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 3295 m ²	VERK	LF
r1.3	67315 Stainach	605/3, .147/2	Rückführung in LF gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 300 m ²	VERK	LF
r1.3	67315 Stainach	618/2	Rückführung in LF gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 275 m ²	VERK	LF

KG ZLEM					
ÄNDERUNGEN					
ä1.3	67319 Zlem	182/3, 182/5, 182/2, 182/4, 182/6, 185, 182/1	Änderung der Widmungskategorie von FW in WA zur Anpassung an die vorherrschenden Nutzungsverhältnisse gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 3887 m ²	VERK	WA (0,2-0,4)
ä1.3	67319 Zlem	196/15, 196/14, 196/13, 196/12, 196/16, 196/17, 196/21	Änderung der Widmungskategorie von FW in WA zur Anpassung an die vorherrschenden Nutzungsverhältnisse gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 5541 m ²	VERK	WA (0,2-0,4)
ä1.3	67319 Zlem	173/6, 195/43, 173/4, 173/5, 173/3, 173/2	Änderung der Widmungskategorie von FW in WA zur Anpassung an die vorherrschenden Nutzungsverhältnisse gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 4478 m ²	VERK	WA (0,2-0,4)
ä1.3	67319 Zlem	195/17, 196/9, 195/16, 196/27, 196/26, 196/23, 196/25, 196/24, 196/22, 196/18, 195/5, 196/11	Änderung der Widmungskategorie von FW in WA zur Anpassung an die vorherrschenden Nutzungsverhältnisse gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 7839 m ²	VERK	WA (0,2-0,4)
ä1.3	67319 Zlem	195/30, 195/42, 195/6, 195/7	Änderung der Widmungskategorie von FW in WA zur Anpassung an die vorherrschenden Nutzungsverhältnisse gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 3158 m ²	VERK	WA (0,2-0,4)
ä1.3	67319 Zlem	179/5, 178/2, 179/7, 179/6, 179/1, 178/3, 179/8, 179/4, 178/1, 179/9	Änderung der Widmungskategorie von FW in WA zur Anpassung an die vorherrschenden Nutzungsverhältnisse gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 6802 m ²	VERK	WA (0,2-0,4)
ä2.14	67319 Zlem	196/27	Rückwidmung von Ferienwohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 109 m ²	FW	VERK
ä2.19	67319 Zlem	365/1	Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Verkehrsfläche aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Straße, Fläche ist aufgrund der Geometrie nicht bebaubar) gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 158 m ²	WA	VERK
ä4.6	67319 Zlem	195/24, 195/12, 195/29, 195/19, 195/21, 195/22, 195/1, 195/28, 195/20, 176/1, 195/26, 195/27, 195/8, 195/14, 195/11, 195/23, 195/10, 195/18, 195/25, 195/9, 195/3	Dichteanpassung des WA an den umliegenden Bestand gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 12205 m ²	WA	WA (0,2-0,4)
ä2.18	67311, 67315	498/4, 496/5, 497/5, 496/6, 1141/4, 500/2, 536/3, 536/2, 609/5	Neuausweisung von Proj auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 4574 m ²	Proj	VERK
NEUAUSWEISUNGEN					
n4.1	67319 Zlem	196/7	Neuausweisung von Allgemeinem Wohngebiet aufgrund privater Planungsinteressen gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 2021 m ²	LF	WA (21) (0,2-0,4)
n5.0	67319 Zlem	196/1	Neuausweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 714 m ²	LF	VERK

n5.6	67319 Zlem	365/1, 368/4	Neuweisung von LF auf VERK gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 177 m ²	LF	VERK
RÜCKWIDMUNGEN					
r1.3	67319 Zlem	195/43, 195/1	Rückwidmung von VERK in FL-Sondernutzung Sport gesamtes Flächenausmaß im Differenzplan ca. 138 m ²	VERK	LF

14.2. Zwischenzeitliche Änderungen

ZWISCHENZEITLICHE BAULANDAUSWEISUNGEN						
FWP	KG /Ortsteil / Bezeichnung	Suchgrundst.	Fläche (m ²)	FWP		
				IST	SOLL	FWP 1.00
0.01	67319 Zlem	196/29	612 m ²	Freiland	FW Aufschließung	FW (20)
0.02	67315 Stainach	322/20	3'230 m ²	Freiland	WA Aufschließung	WA
0.03	67315 Stainach Hofer	321/1	4'315 m ²	Freiland	WA	WA (13)
		321/8, 321/9, 321/10	12'412 m ²	GG	WA	WA (13)
		321/7, 321/8	643 m ²	GG	VERK	VERK
0.04	67313 Pürgg	559/1	275 m ²	Freiland	WA	WA
0.05	67315 Stainach Bauhof	198/9	1'763 m ²	Freiland	I1	I1
0.06	67313 Pürgg Pötsch	432/1	2'196 m ²	Freiland	WA	WA
		432/1	396 m ²	Freiland	VERK	VERK
		432/1	348 m ²	WA	VERK	VERK
0.07	67311 Neuhaus Moarhof	BF.110, TF 366, TF 367/2, TF 368/1, 368/3, 377/1, 377/2, TF 380/1, TF 380/3	30'443 m ²	Freiland	Sondernutzung im Freiland für Erholung "Landwirt. Schule /Forschung"	Sondernutzung im Freiland für Erholung "Landwirt. Schule /Forschung"
		TF 1156	221 m ²	VERK	Sondernutzung im Freiland für Erholung "Landwirt. Schule /Forschung"	Sondernutzung im Freiland für Erholung "Landwirt. Schule /Forschung"
0.08	67311 Neuhaus Pflegeheim Unterburg	TF 665/1	1'473 m ²	Freiland	DO (17) Aufschließung	DO (5)
0.09	67313 Pürgg Leitner	TF 441/1	735 m ²	Freiland	WA (18) Aufschließung	WA (11)
0.10	67311 Neuhaus Tierhaltungsbetrieb	873	2'006 m ²	Freiland	Sondernutzung im Freiland "Tierhaltungsbetrieb"	Nicht rechtskräftig
0.11	67315 Stainach Hartmann	434	235 m ²	Freiland	WA	WA
		.140	30 m ²	WA	VERK	VERK
0.12	67311 Neuhaus Pötsch	822/1	986 m ²	Freiland	DO (19) Aufschließung	DO (10)
0.13	67313 Pürgg Leitner	441/1	847 m ²	Freiland	WA (18) Aufschließung	WA (11)

0.14	67311 Neuhaus Wohngebiet Unterburg	TF 788/1	3'665 m ²	Freiland	WA (20) Aufschließung	WA (9 A+B+C)
0.15	67315 Stainach Industriegebiet Stainach Ost Tierfreund	TF 198/8	3'125 m ²	VERK	I1	I1
0.16	67311 Neuhaus Dorfgebiet Zettler	TF 848/1	974 m ²	Freiland	DO	DO

15. PRÜFUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

§ 4 Abs. 1 StROG 2010 i.d.g.F.:

Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungsprogramme und Flächenwidmungspläne) ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gem. dem Anhang 1 des UVPG 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. Europaschutzgebiete gem. den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Gem. dem „Leitfaden – SUP in der örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage) erfolgt die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen anhand von 3 Prüfschritten:

Prüfschritt 1: Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“).

Prüfschritt 2: Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

1. Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen.
2. Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert.
3. Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.
4. UVP-pflichtiger Tatbestand
5. Europaschutzgebiet beeinträchtigt

Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

PRÜFUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN FÜR DAS GESAMTE GEMEINDEGEBIET		
Prüfschritt	Begründung	trifft zu
1. Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“)	Da im Zuge der Revision des ÖEK 1.00 bereits eine SUP durchgeführt wurde, liegt eine Prüfung für einen Plan höherer Stufe vor und es ist im Zuge der Revision 1.00 des Flächenwidmungsplanes keine gesonderte Prüfung durchzuführen.	ja

IV QUELLENVERZEICHNIS

1. GESETZE

- Örtliches Entwicklungskonzept 4.00 und Siedlungsleitbild 4.00 der Marktgemeinde Stainach (GZ: RO-003/2000; rechtskräftig seit 11.09.2008);
- Flächenwidmungsplan 4.00 der Marktgemeinde Stainach (GZ: RO-007/2000; rechtskräftig seit 11.09.2008);
- Örtliches Entwicklungskonzept 4.00 der Gemeinde Pürgg-Trautenfels (GZ: 15-RO/2001; rechtskräftig seit 18.10.2014);
- Flächenwidmungsplan 4.00 der Gemeinde Pürgg-Trautenfels (GZ: 16-RO-2001; rechtskräftig seit 18.10.2014);
- Landesentwicklungsprogramm, LGBl. Nr. 75/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012;
- REPRO 2016 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Liezen; LGBl. Nr. 91/2016);
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010, i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022;
- Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021;
- Planzeichenverordnung 2016, i.d.g.F.
- Übereinkommen zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention); BGBl. III Nr. 18/1999 i.d.g.F. BGBl. III Nr. 63/2004 P9;

2. RICHTLINIEN

- Umsetzungsleitfaden Örtliche Raumplanung – Plandarstellung Neu; Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13; Mai 2015;
- Das Örtliche Entwicklungskonzept – Ein Leitfaden, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, Energieberatung, 05/2005;
- Leitfaden – Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, 09/2012;
- Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Mag. G. Sommer, 02/2013;
- Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, FA 13B, Bau- und Raumordnung, 01/2012;
- Leitfaden – SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, Energieberatung, 04/2011;
- Lärmschutz und Lärmsanierung - Ein Leitfaden für die Raumplanung; Amt der Steiermärkischen Landesregierung; 2002;
- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“, Oktober 1995/ 2000

3. SONSTIGE DATENQUELLEN

- Digitaler Atlas der Steiermark, GIS Steiermark, <http://gis2.stmk.gv.at/atlas>;
- Wikipedia – die freie Enzyklopädie, <http://de.wikipedia.org/wiki/>
- OpenStreetMap Data

V ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Lage des Altstandortes (schwarze Linie) und der Altlast (rote Linie, grau hinterlegt), Quelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus – Altlastenatlas (05.2019).....	50
---	----

VI BEILAGEN

1. TIERLISTE ZUR ERMITTLUNG DER GERUCHSZAHLN UND DES SCHUTZABSTANDES
2. FORMBLATT WOHNBAULANDBEDARF UND FLÄCHENBILANZ
3. PLANUNGSINTERESSEN UND BAULANDWÜNSCHE

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 1.00 – ALS PLANMAPPE IM FORMAT A3

Teil 1:	<u>Flächenwidmungsplan 1.00</u>	Maßstab: 1/10'000; GZ: 18-RO- SP -FWP-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_01; Datum: 28.03.2022;
Teil 2:	<u>Flächenwidmungsplan 1.00</u>	Maßstab: 1/5'000; GZ: 18-RO- SP -FWP-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_02; Datum: 28.03.2022;
Teil 3:	<u>Differenzplan zum Flächenwidmungsplan 1.00</u>	Maßstab: 1/5'000; GZ: 18-RO- SP -FWP-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_03; Datum: 28.03.2022;
Teil 4:	<u>Bebauungsplanzonierungsplan 1.00</u>	Maßstab 1/5'000; GZ: 18-RO- SP -FWP-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_04; Datum: 28.03.2022;
Teil 5:	<u>Baulandflächenbilanzplan 1.00</u>	Maßstab 1/5'000; GZ: 18-RO- SP-FWP-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_05; Datum: 28.03.2022;
Teil 6:	<u>Abgrenzung zur Zweitwohnsitzbeschränkung</u>	Maßstab 1/5'000; GZ: 18-RO- SP-FWP-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_06; Datum: 28.03.2022;